KREBS UND BERUF

KREBS UND BERUF

ÜBERSICHT ÜBER ARBEITSRECHT & UNTERSTÜTZUNGEN

ÖSTERREICHISCHE KREBSHILFE
SEIT 1910

Österreichische Krebshilfe – seit 1910

„Die Not unserer Krebskranken wird immer größer, wir müssen etwas tun, um sie zu lindern. Könnten wir nicht zusammenkommen, um darüber zu sprechen?“

Diese Zeilen schrieb Hofrat Prof. Dr. Julius Hochenegg an seinen Kollegen Hofrat Prof. Dr. Anton Freiherr von Eiselsberg. Es war ein trüber Novembertag im Jahr 1909 gewesen und Prof. Hochenegg hatte wie so oft eine Krebspatientin daheim besucht und die Not, die er dort sah, hatte ihn tief betroffen gemacht.

In Folge dessen gründeten am 20.12.1910 die Ärzte Prof. Dr. Julius Hochenegg, Hofrat Prof. Dr. Anton Freiherr von Eiselsberg, Hofrat Prof. Dr. Richard Paltauf, Prof. Dr. Alexander Fraenkel, Prim. Doz. Dr. Ludwig Teleky und Dr. Josef Winter die heutige Österreichische Krebshilfe.

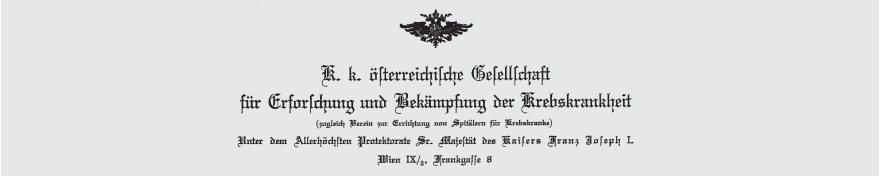
K. k. österreichische Gesellschaft
für Erforschung und Bekämpfung der Krebskrankheit
(zugleich Verein zur Errichtung von Spitälern für Krebskranke)
Unter dem Allerhöchsten Protektorate Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I.
Wien IX/2, Frankgasse 8

Damals wie heute ist es eine der Hauptaufgaben der Österreichischen Krebshilfe, Patient:innen und Angehörige zu begleiten, sie zu unterstützen und für sie da zu sein. Rund 100 kompetente Berater:innen stehen Patient:innen und Angehörigen in über 60 Krebshilfe-Beratungsstellen mit einem umfangreichen Beratungs- und Betreuungsangebot zur Verfügung.

Darüber hinaus tragen Erkenntnisse aus den von der Österreichischen Krebshilfe finanzierten Forschungsprojekten dazu bei, den Kampf gegen Krebs im Bereich Diagnose und Therapie erfolgreicher zu machen.

Die Österreichische Krebshilfe finanziert sich zum großen Teil durch private Spenden, deren ordnungsgemäße und verantwortungsvolle Verwendung von unabhängigen Wirtschaftsprüfer:innen jährlich bestätigt wird. Die Krebshilfe ist stolze Trägerin des Österreichischen Spendengütesiegels.

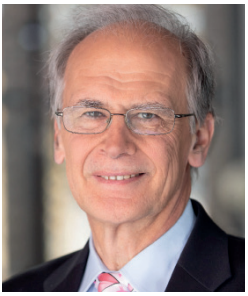

Univ.-Prof. Dr. Paul SEVELDA
Präsident der
Österreichischen Krebshilfe

Krebspatient:innen und ihre Angehörigen sind mit vielen neuen Herausforderungen konfrontiert. Neben der verständlichen Angst um die Gesundheit und der Bewältigung von kräfteraubenden Therapien spielen die Auswirkungen der sozialen Dimension eine zunehmend große Rolle. Dazu gehören vor allem auch Fragen und Sorgen zum Thema Beruf. Wird man weiterarbeiten können? Kann man nach überstandener Erkrankung in den Beruf zurückkehren? Wie sehr belastet die Erkrankung und ihre Folgen auch die Existenz?
Wir wollen Ihnen mit vorliegender Broschüre einen Überblick geben, welche Rechte Sie als Krebspatient:in haben und welche Unterstützungsmöglichkeiten es gibt. Und vergessen Sie bitte nicht, dass die Krebshilfe-Berater:innen in ganz Österreich Ihnen gerne beratend und begleitend zur Seite stehen.

Mag. Katharina GRUBER
Sprecherin der
Krebshilfe-Berater:innen

Die Krebsdiagnose trifft Sie als Betroffene wahrscheinlich mitten im Leben und von einer Minute auf die andere ist nichts mehr so, wie es einmal war. Neben Fragen zur Diagnose und den Therapien, werden Sie wahrscheinlich mit Ängsten, die ihre Gesundheit, aber auch Ihre Existenz betreffen, konfrontiert. Auch Sorgen um den Erhalt des Arbeitsplatzes mögen sich aufdrängen. Manche Patient:innen entscheiden sich, während der Therapie weiterzuarbeiten, da der Beruf auch Halt, Struktur und ein Stück Normalität geben kann, wenn sich alles andere verändert. Andere konzentrieren sich ganz auf die Therapien und die Genesung, finden sich aber mit vielen Fragen konfrontiert - zu Krankenstand, Krankengeld, Arbeitsplatzsicherung, Pension. Mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen einen Wegweiser anbieten. Für nähere Auskünfte und ein persönliches Gespräch wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die nächstgelegene Krebshilfe-Beratungsstelle.

Die Herausforderung von „Krebs und Beruf"

Die soziale Dimension von Krebs umfasst eine Vielzahl von Aspekten, die das soziale Leben von Betroffenen beeinflussen können. Dazu gehören soziale Isolation und Stigmatisierung, Auswirkungen auf das Familien- und Beziehungsleben, krankheitsbedingte finanzielle Belastungen bis zum Verlust des Arbeitsplatzes und finanzielle Not.

Ein großer Teil der Kosten für Krebspatient:innen wird in Österreich durch das „Gesundheitssystem" abgedeckt. Der Eindruck, dass Krebspatient:innen dadurch vor allen finanziellen und sozialen Risiken infolge einer Krebserkrankung geschützt sind ist aber falsch. Daten aus Deutschland (das über ein ähnliches Sozialsystem wie Österreich verfügt) zeigen, dass das Einkommen von Krebspatient:innen aufgrund von Arbeitslosigkeit und verringertem Arbeitsausmaß um knapp 30% sinkt. Zusätzlich müssen Krebspatient:innen eine Vielzahl von krankheitsbezogenen Kosten (Rezeptgebühren, Selbstbehalte, Fahrtkosten uvm.) aufbringen. Allein die zunehmende Anzahl Betroffener, die sich aus finanziellen Gründen an die Österreichische Krebshilfe wenden, zeigt die prekäre Situation.

„Soforthilfefonds"der Österreichischen Krebshilfe

Der Soforthilfefonds wurde von der Krebshilfe 2014 ins Leben gerufen, weil eine zunehmend schwierige finanzielle Situation für viele Patient:innen und Angehörige deutlich erkennbar wurde, verschärft durch die Auswirkungen der Coronapandemie und die massiven Teuerungen. Die Zunahme der Soforthilfe-Anträge in den letzten zehn Jahren zeigt den enormen und steigenden Bedarf von Krebspatient:innen an finanzieller Unterstützung. Seit 2014 mussten von der Österreichischen Krebshilfe rund 3,4 Mio. Euro für die finanzielle Unterstützung von rd. 4.000 Krebspatient:innen aufgewendet werden.

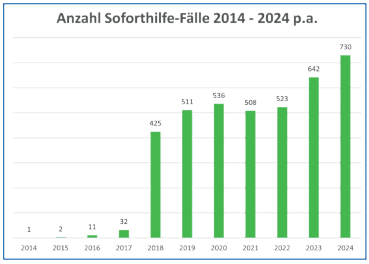

Lesen Sie mehr zur finanziellen Soforthilfe ab Seite 46 dieser Broschüre.

Kündigung im Krankenstand

Besonders drastisch ist es, wenn Krebspatient:innen im Krankenstand mit einer Kündigung durch den Dienstgeber konfrontiert sind. **Was viele Krebspatient:innen nicht wissen: Die derzeitige Gesetzeslage in Österreich erlaubt eine Kündigung durch den Dienstgeber im Krankenstand.** Laut einer aktuellen Umfrage der Arbeiterkammer wurde jeder/jedem 12. Befragten schon einmal im Krankenstand gekündigt.

Für all jene Krebspatient:innen, die das Glück haben, dass der Arbeitgeber nicht von seinem Recht Gebrauch macht, eine Kündigung auszusprechen, bedeutet das Ende der Therapie auch in der Regel das Ende der offiziellen Arbeitsunfähigkeit (Ende des Krankenstandes). Auch wenn die Zeit der kräfteraubenden Therapien vorbei ist oder sich Patient:innen an eine dauerhafte Therapie „gewöhnt“ haben und sich zu einem gewissen Teil arbeitsfähig fühlen, spüren sie dennoch, dass sie ihre volle Leistung – verständlicherweise – (noch) nicht erbringen können.

Wiedereingliederungsteilzeit

Die sogenannte Wiedereingliederungsteilzeit (WIETZ) bietet seit Juli 2017 die Möglichkeit, sich den Belastungen des Berufes sanft und stufenweise wieder anzunähern. Während der WIETZ bezieht die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer neben dem Lohn bzw. Gehalt aus der Teilzeitbeschäftigung ein Wiedereingliederungsgeld der Krankenkasse. Die Wiedereingliederungsteilzeit ist jedoch von der Zustimmung des Arbeitgebers abhängig, sodass diese Möglichkeit leider nicht allen Krebspatient:innen zur Verfügung steht.

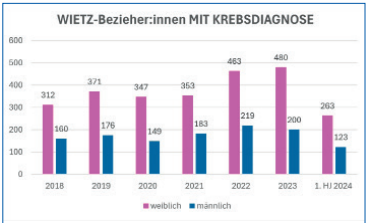

Quelle, ÖGK 2024

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie weiterführende Informationen zu den verschiedenen Themen wie „Kündigung im Krankenstand”, „Berufsunfähigkeitspension”, „Behindertenstatus" uvm.

Lesen Sie mehr zu dem Thema „Die soziale Dimension einer Krebserkrankung" im Krebsreport 2024. Download unter www.krebsreport.at

Inhaltsverzeichnis

Krebs und Beruf **7**
Arbeiten trotz Krebserkrankung? 9
Teilzeit / Telearbeit (Home Office) 10
Kündigung im Krankenstand 11

Behindertenstatus **12**
Erhöhter Kündigungsschutz 12
Behindertenpass 14
Behindertenparkplatz 15
Steuerliche Vergünstigungen/Absetzmöglichkeiten 16

Entgeltfortzahlung im Krankenstand **20**
Für Angestellte & Arbeitnehmer:innen 20
Für Studierende/Menschen in Ausbildung 22
Bei Arbeitslosigkeit 23
Für selbständig Erwerbstätige 24

Berufsunfähigkeitspension **27**

Rehabilitations- oder Umschulungsgeld **30**
Rehabilitationsgeld 30
Umschulungsgeld 31
Beendigung des Dienstverhältnisses 32

Pflegegeld **33**
Pflegeteilzeit/Pflegekarenz 35

Rehabilitation **36**
Onkologische, soziale, berufliche Rehabilitation 36
Kuraufenthalt 37
Onkologische Rehabilitationsmöglichkeiten in Österreich 39

Wiedereinstieg in den Beruf **40**
Stufenweiser Wiedereinstieg – Wiedereingliederungsteilzeit 41

Lassen Sie sich helfen! **44**
Beratung und Hilfe bei der Krebshilfe 44
Beratungsstellen der Österreichischen Krebshilfe 48

Der berufliche Alltag bei Krebs

Krebspatient:innen leben trotz bzw. mit ihrer Tumorerkrankung heute deutlich länger als vor zehn, zwanzig Jahren. **Moderne personalisierte Therapien werden in Zukunft die Chancen auf ein Langzeitüberleben noch weiter erhöhen.** Damit rückt aber ein neuer Aspekt immer mehr in den Blickwinkel: die Lebensqualität sowie die privaten und beruflichen Herausforderungen bei einem „Leben mit Krebs".

Berufliche Unsicherheiten

Am Beginn von Diagnose und Therapie stehen verständlicherweise die medizinische Behandlung, der Verlauf und die Wirksamkeit der Therapie im Mittelpunkt des Interesses von Patient:innen. Aber meist tauchen schon bald Gedanken und Sorgen auf, wie es im Beruf weitergehen soll – und kann.

Viele Patient:innen nehmen sich vor, „normal" weiterzuarbeiten und laufen damit Gefahr, sich zu „überfordern". Sie müssen oft schon bald erkennen, dass sie ihre **volle Leistung im Moment, vorübergehend oder dauerhaft nicht (mehr) in dem Ausmaß erbringen können (wollen) wie vor der Erkrankung.** Viele machen sich Sorgen um finanzielle Einbußen und die Auswirkungen auf ihre Existenz und das Leben, das sie sich eingerichtet hatten.

Auch wenn die Zeit der kräfteraubenden Therapien vorbei ist oder sich Patient:innen an eine dauerhafte Therapie „gewöhnt" haben und sich zu einem gewissen Teil arbeitsfähig fühlen, spüren sie doch insgeheim, dass sie ihre volle Leistung – verständlicherweise (noch) nicht erbringen können. Viele Jahre wurden Patient:innen aber faktisch gezwungen, sich für ein „entweder / oder" zu entscheiden: Solange im Krankenstand zu verbleiben, bis sie zu 100 % einsatzfähig sind oder zu 100 % arbeiten zu gehen, obwohl sie sich erst zu 50 % einsatzfähig fühlten. Eine Situation, auf die Patient:innen, Ärzt:innen und vor allem die Krebshilfe immer wieder hingewiesen hatten und die mit der Einführung der **„Wiedereingliederungsteilzeit"** zumindest in einem Teilbereich neu geregelt werden konnte (S. 41).

In der vorliegenden Broschüre wollen wir Ihnen einen Überblick geben über Ihre Rechte und Möglichkeiten zum Thema „Krebs und Beruf".

Die Krebshilfe Broschüre „Leben mit der Diagnose Krebs" informiert Sie umfangreich über alle Aspekte einer bestmöglichen Lebensqualität bei Krebs. Sie ist kostenlos bei der Krebshilfe in Ihrem Bundesland erhältlich und als Download unter: https://www.krebshilfe.net/services/broschueren/broschuere/6

Informieren Sie sich!

Die Österreichische Krebshilfe verzeichnete in den letzten Jahren ein deutliches Ansteigen an notwendigen Beratungen zu „Krebs und Beruf“ und hat ihr Service-Angebot entsprechend erweitert.

Broschüre „Krebs und Beruf“

Mit der vorliegenden Broschüre wollen wir Ihnen einen Überblick über Ihre Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten geben und appellieren an Sie, sich jede Art von Unterstützung zu holen!

Krebshilfe-Beratung

Die Krebshilfe-Berater:innen stehen Ihnen österreichweit auch für Fragen zum Thema „Krebs und Beruf“ zur Verfügung. Sie nehmen sich Zeit, hören zu und helfen! Kontaktinfos finden Sie auf den letzten Seiten der Broschüre.

Externe Informationsportale

Die Websites von Sozialministerium, Gewerkschaften, Arbeiterkammer etc. bieten aktuelle und detaillierte Informationen. Die jeweiligen Links finden Sie bei den Kapiteln dieser Broschüre.

Krebshilfe-Webcasts

Mag. Carmen Harrer, Krebshilfe-Wien-Expertin zum Thema „Krebs und Beruf“, geht in der 6-teiligen Webcast-Serie auf gängige Fragen ein und informiert über Wissenswertes zu

- Krankenstand
- noch nicht arbeitsfähig
- Kündigungsschutz
- Wiedereingliederungsteilzeit
- Rehabilitation und
- die Krebshilfe als Anlaufstelle

Hier geht es zur Webcast-Serie:
https://www.youtube.com/watch?v=-X5nIjw55Nfg&list=PLfyA_VowwG-qU3EfLBN6zaPrsGJDJGFixb

Die Österreichische Krebshilfe dankt Pfizer Oncology für die finanzielle Unterstützung zur Produktion des Experten-Videos.

Pfizer

Arbeiten trotz Krebserkrankung?

Müssen Arbeitgeber:innen über die Krebserkrankung informieren werden?

Mit dieser Frage werden wir sehr oft konfrontiert: Bei einer Dienstverhinderung ist als Ursache nur anzuführen, ob es sich um eine Krankheit, einen Kuraufenthalt, einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit handelt.

Grundsätzlich sind Sie NICHT verpflichtet, ihre Krebserkrankung dem/der Arbeitgeber:in bekannt zu geben.

In einigen Fällen kann es jedoch sinnvoll sein, ein **offenes Gespräch mit dem/der Arbeitgeber:in** zu führen. Vor allem bei Mitarbeiter:innen in wichtigen Schlüsselpositionen sollte rechtzeitig für eine geeignete Vertretung gesorgt werden. Da ist die Einbindung des/der Vorgesetzten hilfreich.

Ist dieses Gespräch mit dem/der Arbeitgeber:in (aus persönlichen oder anderen Gründen) nicht möglich, kann mit **dem Betriebsrat/der Betriebsrätin** ein vertrauliches Gespräch geführt werden. Betriebsrät:innen verteten Arbeitnehmer:innen in wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Belangen gegenüber den Arbeitgeber:innen und müssen Gesprächsinhalte und Informationen VERTRAULICH behandeln.

Wenn es keinen Betriebsrat im Unternehmen gibt, ist es empfehlenswert, eine Vertrauensperson mitzunehmen, das Gespräch zu protokollieren bzw. ein Gedächtnisprotokoll anzufertigen und vom Dienstgeber gegenzeichnen zu lassen.

Wenn Arbeitnehmer:innen ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ohne Gefährdung ihrer Gesundheit ausüben können, muss dies dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin gemeldet werden. Arbeitgeber:innen haben daraufhin die Möglichkeit, dem/der Arbeitnehmer:in eine andere, dem Arbeitsvertrag entsprechende und die Gesundheit nicht gefährdende, Arbeit anzubieten.

Die Broschüre „Unternehmen Leben!" beinhaltet wichtige Informationen und ein Serviceangebot für Vorgesetzte und Kolleg:innen, damit der erkrankte Kollege/die erkrankte Kollegin bestmöglich unterstützt werden kann.

https://www.krebshilfe.net/services/broschueren/broschuere/54

Teilzeit / Homeoffice / Telearbeit

Recht auf „Teilzeit"?

Grundsätzlich besteht aufgrund der Krebserkrankung noch **KEIN Anrecht auf Teilzeitarbeit.**

Sie haben aber die Möglichkeit, mit Ihrem Arbeitgeber/Ihrer Arbeitgeberin unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen eine Wiedereingliederungsteilzeit zu vereinbaren (siehe Seite 41). Wenn es eine spezielle Betriebsvereinbarung gibt bzw. je nach Kollektivvertrag könnte ein Anspruch auf Teilzeitarbeit entstehen. Klären Sie am besten mit Ihrer Gewerkschaft, der Kammer für Arbeiter und Angestellte oder einer Arbeitsassistenz, ob Sie einen solchen Anspruch haben. Kontaktinfos:
www.oegb.at/gewerkschaften
www.arbeiterkammer.at

Recht auf „Homeoffice"?

Ein generelles Recht auf Homeoffice/Telearbeit aufgrund einer Krebserkrankung gibt es NICHT.

Ab Jänner 2025 regelt ein neues Gesetz das „ortsungebundene" Arbeiten neu, also nicht mehr nur das Arbeiten im Homeoffice sondern auch außerhalb der eigenen vier Wände (z. B. im Kaffeehaus, einer Wohnung von Angehörigen etc.) Das neue Gesetz spricht nun nicht mehr von Homeoffice, sondern nur mehr von **Telearbeit**. Die bisherigen gesetzlichen Regelungen, die ausschließlich bei Homeoffice anwendbar waren, werden daher auf Fälle der Telearbeit ausgedehnt. **Telearbeit muss zwischen Arbeitgeber:in und Arbeitnehmer:in schriftlich vereinbart werden.** Sie kann auch für einen gewissen Zeitraum befristet geschlossen werden.

Urlaub im Krankenstand?

Grundsätzlich ist ein Urlaub im Krankenstand nicht zulässig.

Wenn Sie während Ihres Krankenstandes Ihren Aufenthaltsort ändern möchten, müssen Sie dies zuvor der Österreichischen Gesundheitskasse melden. Aus medizinischer Sicht finden Sie zum Thema „Krebs und Reisen" wichtige Infos unter:

https://www.tumorzentrum.at/news/news-beitrag/reisen-und-krebs

Kündigung im Krankenstand?

Kündigung während des Krankenstandes?

Grundsätzlich kann auch während eines Krankenstandes eine Kündigung ausgesprochen werden.

Dies gilt nicht, wenn es im Kollektivvertrag, in einer Betriebsvereinbarung oder im Arbeitsvertrag ausdrücklich ausgeschlossen wird. Sollte dies nicht der Fall sein, können Sie auch während des Krankenstandes kündigen, aber auch vom/von der Arbeitgeber:in gekündigt werden.

Entgeltfortzahlung bei Kündigung im Krankenstand?

Diese Frage wird oft gestellt. Die Antwort lautet JA.

Wann muss ich mich beim AMS melden?

Wenn Ihnen während Ihres Krankenstandes gekündigt wird, sollten Sie sich sobald Sie wieder gesund sind, beim AMS melden.

Krebshilfe schlug Alarm

Die Österreichische Krebshilfe hat im Mai 2024 mit Unterstützung durch den ORF und der Kronen Zeitung und vielen weiteren Medien den unhaltbaren Zustand, dass Krebspatient:innen im Krankenstand gekündigt werden können, öffentlich gemacht. Insbesondere kritisierte die Krebshilfe eine „Anleitung zur Kündigung von Menschen, die sich im Spital befinden", die auf der Website der Österreichischen Wirtschaftskammer (WKO) zu finden war. Diese „Anleitung" wurde zwar umgehend entfernt, die WKO entschuldigte sich auch dafür, aber die Krebshilfe-Forderung **nach einem effektiven Kündigungsschutz** für Krebspatient:innen bleibt aufrecht. Mehr dazu hier: https://tinyurl.com/cw4hxdup

Um sich vor einer Kündigung zu schützen, können Sie den Status des „begünstigten Behinderten" beim Sozialministeriumservice beantragen. Dies entspricht zwar (noch) nicht einem EFFEKTIVEN Kündigungsschutz, aber zumindest einer gewissen Absicherung. Lesen Sie mehr dazu auf den nächsten Seiten.

„Zog mir Boden weg" 48-Jährige kein Einzelfall
Vor Krebs-OP per Handy gekündigt
Kronen Zeitung
Historischer Titel-Krimi
JETZT MIT SONDERSEITEN

Die Krebshilfe drängt auf einen effektiven Kündigungsschutz für Krebspatient:innen, die sich im Krankenstand befinden. Mehr dazu unter https://tinyurl.com/cw4hxdup

Begünstigte Behinderung

Das **Behinderteneinstellungsgesetz (BEinsG) regelt Rechte und Pflichten von Dienstnehmer:innen mit Behinderung und Arbeitgeber:innen im Rahmen von Dienstverhältnissen.*

In der Regel hat man mit einer onkologischen Erkrankung formal eine Minderung der Erwerbstätigkeit von 50% mit einer Gültigkeit des Feststellbescheides von drei oder fünf Jahren.

*Sie haben keinerlei Nachteile, wenn Sie einen Behindertenstatus haben – auch Ihr Dienstgeber/ Ihre Dienstgeberin nicht. **Auch Dienstgeber:innen erhalten z.B. Vergünstigungen.***

Erhöhter Kündigungsschutz
gem. Behinderteneinstellungsgesetz

Um sich vor einer Kündigung zu schützen, können Sie einen **Antrag auf „Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten gemäß § 2 und 14 des Behinderteneinstellungsgesetzes“** beim Sozialministeriumservice einreichen. Eine Voraussetzung ist eine mindestens **50%ige Behinderung.**

Der erweiterte Kündigungsschutz tritt ab Einreichen des Feststellungsantrages in Kraft, obwohl noch kein Bescheid des Sozialministeriumservice vorliegt. Wird eine Kündigung in der Zeit zwischen *Antrag abgegeben* und endgültigem Bescheid ausgesprochen, so ist diese rechtswidrig. Auch in dieser Zeit muss eine Kündigung bereits beim Sozialministeriumservice eingereicht werden und auf deren Zustimmung/oder Ablehnung gewartet werden.

Falls noch kein Grad der Behinderung oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit nach bundesgesetzlichen Vorschriften festgestellt wurde, erfolgt diese **Feststellung durch ärztliche Sachverständige** beim Sozialministeriumservice.

Bei einem Grad der Behinderung von weniger als 50 % wird ein abweisender Bescheid erlassen, aus dem der Grad der Behinderung aber ersichtlich ist. Dies gilt z.B. auch als Nachweis für einen pauschalen Freibetrag im Rahmen des Steuerausgleiches (siehe S. 16)

Das Dienstverhältnis eines/einer begünstigten Behinderten kann NUR gekündigt werden, wenn

- mind. 4 Wochen Kündigungsfrist eingehalten werden und
- der Behindertenausschuss, der bei den Landesstellen des Sozialministeriumservice eingerichtet ist, zustimmt.

Der Kündigungsschutz gilt nicht:

- bei einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses
- bei Ende eines befristeten Arbeitsverhältnisses
- bei berechtigter fristloser Entlassung
- während der ersten 4 Jahre eines ab 1.1.2011 neu begründeten Arbeitsverhältnisses mit einem/ einer begünstigten Behinderten
- während der ersten 6 Monate eines ab 1.1.2011 neu begründeten Arbeitsverhältnisses

falls der/die Arbeitnehmer:in währenddessen begünstigte/r Behinderte/r wird.
- während der ersten 6 Monate eines VOR dem 1.1.2011 begründeten Arbeitsverhältnisses

Weitere Vorteile

- **Förderungen** im Beruf
- **Zusatzurlaub**, sofern im Kollektivvertrag/Dienstrecht/ Betriebsvereinbarung vorgesehen
- **Fahrpreisermäßigung** z.B. ab einer 70%igen Behinderung auf Bahnlinien der ÖBB

Nähere Informationen dazu unter: https://tinyurl.com/2vv952vu

Alle Informationen zu steuerlichen Vorteilen finden Sie ab Seite 16.

Antrag

Den Antrag stellen Sie beim Sozialministeriumservice. Er kann auch online gestellt werden. Dafür benötigen Sie eine Bürgerkarte oder eine Handysignatur (siehe Seite 14) bzw. ID Austria*.

Dem Antrag beizulegen sind:
- aktuelle medizinische Unterlagen z.B. Befunde in Kopie
- Meldezettel in Kopie

Kosten

Der Antrag und die Ausstellung des Behindertenpasses sind kostenlos. Nähere Informationen unter: https://tinyurl.com/3wkwyhnf

Ist die Kündigung anfechtbar?

Im Falle einer Krebserkrankung kann von einer Behinderung im Sinne des Diskriminierungsverbotes gem. Behinderteneinstellungsgesetz ausgegangen werden. Danach dürfen Krebspatient:innen aufgrund der Tatsache der Krebserkankung NICHT benachteiligt d.h. NICHT gekündigt werden. **Es besteht daher die Möglichkeit, die Kündigung anzufechten.**

Nehmen Sie dazu rasch Kontakt mit Ihrer Gewerkschaft oder der Kammer für Arbeiter und Angestellte auf. Es bestehen nur sehr kurze Fristen, um gegen eine Kündigung vorzugehen.

Antragsformular zum Download unter: https://www.sozialministeriumservice.at/Menschen_mit_Behinderung/Behindertenpass_und_Parkausweis/Behindertenpass/Behindertenpass.de.html

Achtung!
Die Fristen, um gegen eine Kündigung vorzugehen, sind äußerst kurz!

Behindertenpass

Der Behindertenpass ist ein amtlicher Lichtbildausweis und dient als bundeseinheitlicher Nachweis einer Behinderung (unabhängig von der Art der Behinderung). Er wird seit 1. September 2016 **im Scheckkartenformat** ausgestellt. Unbefristet ausgestellte Behindertenpässe, die der bisherigen Rechtslage entsprechen, bleiben weiterhin gültig. Ein Umtausch findet nicht statt.

Anspruch auf einen Behindertenpass haben Personen mit einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit **von mindestens 50 %**, die in Österreich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Dem Antrag beizulegen sind:

- ein färbiges EU-Passbild nach den geltenden ICAO Vorschriften
- aktuelle medizinische Unterlagen z.B. Befunde in Kopie
- Meldezettel in Kopie

*Die **ID Austria** ist eine Weiterentwicklung von Handy-Signatur und Bürgerkarte. Aktuelle Informationen: www.oesterreich.gv.at/id-austria.html*

Handysignatur:
Hier finden Sie alle Informationen zum Thema „Umstieg von Handy-Signatur auf ID Austria https://www.oesterreich.gv.at/id-austria/registrierungsuebersicht/umstieg-handy-signatur-auf-id-austria.html

Bürgerkarte:
Der Begriff „Bürgerkarte" bezeichnet ein Werkzeug im österreichischen Identitätsmanagementkonzept, das es ermöglicht, elektronische Amtswege sicher (eindeutige Identifizierung und Authentifizierung) und einfach zu gestalten. Alle Informationen finden Sie unter: https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/B/Seite.991525.html

Behindertenparkplatz

„Behindertenparkplatz“
Parkausweis für Menschen mit Behinderung nach § 29b StVO

Mit dem Parkausweis dürfen Sie z. B. zum Ein- oder Aussteigen, Ein- und Ausladen eines Rollstuhls in Halte- und Parkverboten halten oder in Kurzparkzonen ohne zeitliche Beschränkung parken.

Voraussetzung

Voraussetzung für den Parkausweis ist ein vom Sozialministeriumservice ausgestellter **Behindertenpass mit der Zusatzeintragung** „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung”.

Antrag

Den Antrag können Sie auch online stellen unter https://tinyurl.com/mr262vyb

Für die Bearbeitung des Online-Antrags benötigen Sie eine Bürgerkarte bzw. „ID Austria“(siehe S. 14).

Dem Antrag beizulegen ist ein färbiges EU-Passbild nach den geltenden ICAO Vorschriften.

Nähere Informationen zum Parkausweis finden Sie unter: *https://www.sozialministeriumservice.at/Menschen_mit_Behinderung/Behindertenpass_und_Parkausweis/Parkausweis/Parkausweis.de.html*

Die Broschüre „EIN:BLICK 7 – Finanzielles“ des Sozialministeriums bietet eine sehr gute Orientierungshilfe zum Thema Behinderung. https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=81&attachmentName=Ein_Blick_7_Finanzielles.pdf

Links zu den für die Ausstellung des Behindertenpasses bzw. die Feststellung der Begünstigteneigenschaft relevanten rechtlichen Bestimmungen:

- Bundesbehindertengesetz (BBG): https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008713
- Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG): https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnum mer=10008253
- Einschätzungsverordnung: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006879
- Verordnung über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen: https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008748

Steuerliche Absetzmöglichkeiten

Quellen für Informationen zu diesem Kapitel – falls nicht anders gekennzeichnet gem. BMF, BMSGPK, PVA, ÖGK, etc., 2025

Aufwendungen, die durch eine mindestens 25%ige Behinderung entstehen, können als **Außergewöhnliche Belastungen** bei der Einkommensteuererklärung oder Arbeitnehmerveranlagung („Steuerausgleich“) geltend gemacht werden und zwar **wahlweise als pauschaler Freibetrag oder durch Nachweis der tatsächlichen Kosten.**

Pauschaler Freibetrag

Sie können entweder die tatsächlichen Krankheitskosten mit den gesammelten Belegen oder pauschale Freibeträge geltend machen. Der Pauschalbetrag (Jahresfreibetrag) ist abhängig vom Grad der Behinderung und beträgt jährlich: (Stand 2025)

25 % bis 34 %	124 Euro
35 % bis 44 %	164 Euro
45 % bis 54 %	401 Euro
55 % bis 64 %	486 Euro
65 % bis 74 %	599 Euro
75 % bis 84 %	718 Euro
85 % bis 94 %	837 Euro
ab 95 %	1.198 Euro

Pauschalbeträge stehen aber nur dann zu, wenn kein Pflegegeld bezogen wird. Sie können aber die tatsächlichen Kosten geltend machen und den Betrag, der das Pflegegeld übersteigt, beim Steuerausgleich berücksichtigen lassen.

Große Pendlerpauschale*

Die große Pendlerpauschale gilt, wenn der Arbeitsplatz ohne Aufrundung mindestens zwei Kilometer von der Wohnung entfernt ist und der Person die **Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist:**

- bei mindestens 2 km bis 20 km: 31 Euro/Monat
- bei mehr als 20 km bis 40 km: 123 Euro/Monat
- bei mehr als 40 km bis 60 km: 214 Euro/Monat
- bei mehr als 60 km: 306 Euro/Monat

** Für die Inanspruchnahme der großen Pendlerpauschale, des Freibetrages bei Gehbehinderung oder der Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer ist die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel“ im Behindertenpass oder ein Parkausweis gemäß §29b der Straßenverkehrsordnung erforderlich.*

Freibetrag für Gehbehinderte*

Personen, die ein öffentliches Verkehrsmittel infolge ihrer Behinderung nicht benützen können und für Privatfahrten ein eigenes Fahrzeug benötigen, können einen **Freibetrag von 190 Euro monatlich** geltend machen, sofern sie einen Nachweis der Körperbehinderung (Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel und starke Einschränkung der Gehfähigkeit) erbringen können (z.B. Befreiungsbescheid von der motorbezogenen Versicherungssteuer, Behindertenparkausweis oder Behindertenpass mit der Feststellung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel). Der jeweilige Nachweis ist auf Verlangen des Finanzamtes vorzulegen.

Die Kosten einer behindertengerechten Adaptierung des Kraftfahrzeuges können nicht geltend gemacht werden. Die Mehraufwendungen können nur in Höhe des o.g. Pauschalbetrages von 190 Euro monatlich abgesetzt werden.

Detailinformationen dazu unter: https://tinyurl.com/48rhbky5

Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer*

Menschen mit Behinderungen können sich von der motorbezogenen Versicherungssteuer bzw. der Kraftfahrzeugsteuer für ein auf sie zugelassenes Kraftfahrzeug befreien lassen, wenn

- das Fahrzeug ausschließlich auf Menschen mit Behinderungen zugelassen ist; Achtung: seit 29.11.2021 kann die Befreiung unter bestimmten Umständen auch – im Rahmen einer Zulassungsbesitzgemeinschaft – gemeinsam mit nicht begünstigten Personen in Anspruch genommen werden
- diese Menschen einen Behindertenpass mit der Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ haben und
- das Fahrzeug vorwiegend zur persönlichen Fortbewegung des Menschen mit Behinderung und für Fahrten, die seinen Zwecken und seiner Haushaltsführung dienen, verwendet wird.

Bei Behinderung des Partners/der Partnerin:

Die außergewöhnlichen Belastungen wegen einer Behinderung können auch von (Ehe)-Partner:innen abgesetzt werden, wenn die Person mit der Behinderung nicht mehr als 7.284 Euro (Wert 2025) jährlich verdient.

Quellen für Informationen zu diesem Kapitel - falls nicht anders gekennzeichnet gem. BMF, BMSGPK, PVA, ÖGK, etc., 2025

Gratis-Vignette

Wenn Sie von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit sind, erhalten Sie automatisch von der ASFINAG eine digitale Gratis-Jahresvignette (nicht jedoch für Motorräder).

Mehr dazu unter: https://tinyurl.com/5hb2tm9m

Krankendiätverpflegung

Kosten für eine Krankendiät können Sie in Form der **tatsächlich anfallenden Kosten an Hand von Belegen oder über Pauschalbeträge** für Krankendiätverpflegung absetzen.

Beispiel: der monatliche Freibetrag bei Gallen-, Leber- oder Nierenerkrankungen beträgt 51 Euro/Monat und Diätverpflegung wegen Magenkrankheit oder anderer innerer Erkrankung 42 Euro pro Monat.

An Stelle der Pauschalbeträge können auch die tatsächlichen Kosten der Krankendiätverpflegung geltend gemacht werden.

Kosten für Taxifahrten

Wenn Sie über kein eigenes Kfz verfügen, können **tatsächliche Kosten für Taxifahrten bis maximal 153 Euro** geltend gemacht werden.

Heilbehandlung

Im Falle einer Behinderung können auch die Kosten einer Heilbehandlung im Zusammenhang mit der Behinderung **zusätzlich zum Pauschalbetrag** und ohne Kürzung durch den Selbstbehalt berücksichtigt werden. Als Kosten der Heilbehandlung gelten:

- Arzt- und Spitalskosten
- Kur- und Therapiekosten
- Kosten für Medikamente, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen

Bei diesen Ausgaben ist das Pflegegeld nicht gegenzurechnen.

Sowohl die pauschalen Freibeträge als auch die nicht regelmäßig anfallenden Aufwendungen können Sie im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung (Steuerausgleich) geltend machen.

Hilfsmittel

Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl, rollstuhlgerechte Adaptierung der Wohnung) werden zusätzlich und ohne Kürzung durch den Selbstbehalt anerkannt. Bei diesen Ausgaben ist das Pflegegeld nicht gegenzurechnen.

Förderungen

Viele Bundesländer bieten darüber hinaus Förderungen an (durchaus regional unterschiedlich*). Ein Beispiel dafür sind Förderungen für Treppenlifte**). Tipp: die meisten Unternehmen wissen über Fördermöglichkeiten Bescheid.

Pauschaler Freibetrag	Behinderte OHNE Pflegegeld	Behinderte MIT Pflegegeld
bei 25% Behinderung und mehr	ja	nein ***
für Diätverpflegung	ja	ja
für eigenes Kraftfahrzeug bei Gehbehinderung	ja	ja
für Taxikosten bei Gehbehinderung (ohne eigenes Kfz)	ja	ja
Aufwendungen für Hilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung	ja	ja

*** wenn ganzjährig Pflegegeld bezogen wurde

Quelle: BMF, 2025

** **Anträge für Förderungen** können bei der PVA, dem SMS (Sozialministeriumservice), der Landesregierung und teilweise bei den zuständigen Magistraten gestellt werden.*

***Bei Treppenliften ist zu beachten, dass die Zustimmung der Hausverwaltung, Eigentümer etc. einzuholen ist.*

Arbeiter:innen & Angestellte

Information für Angehörige:

Pflegekarenz/Pflegeteilzeit/Familienhospizkarenz

Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Österreich haben die Möglichkeit, für die Betreuung schwer kranker Angehöriger ihre Arbeitszeit anzupassen. Sowohl die Reduzierung der Stundenanzahl als auch eine völlige Dienstfreistellung (Karenzierung) sind vom Gesetz her möglich. Mehr Informationen dazu unter https://www.sozialministerium.at/Themen/Pflege.html

Hinweis:
Wenn Sie aus Krankheitsgründen zunächst Stunden reduzieren aber weiterarbeiten, reduziert sich - wenn Sie zu einem späteren Zeitpunkt doch in Krankenstand gehen müssen – das Krankengeld (da es sich nach dem letzten Entgelt richtet).

Je nach Dauer des bestehenden Arbeitsverhältnisses haben Arbeitnehmer:innen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankenstand.

Angestellte und Arbeiter:innen behalten ihren Anspruch auf das Entgelt für einen bestimmten Zeitraum, dessen Länge nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses gestaffelt ist. Wer innerhalb eines Arbeitsjahres durch Krankheit erstmalig dienstverhindert ist, bekommt **mindestens 6 Wochen das volle Entgelt** vom/von der Arbeitgeber:in weiterbezahlt. Je länger man im Betrieb beschäftigt ist, desto länger bekommt man das Geld weiterbezahlt. Diese Zeiten gelten pro Arbeitsjahr – die einzelnen Krankenstandszeiten in diesem Jahr werden also zusammengezählt. Eigene Regeln gelten bei Arbeitsunfällen.

Krankengeld

Nach teilweiser oder gänzlicher Reduzierung der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber leistet die **Österreichische Gesundheitskasse** eine zusätzliche Zahlung, um den Verdienstentgang (zumindest teilweise) zu ersetzen. Diese Zahlung nennt man Krankengeld.

Das Krankengeld gebührt grundsätzlich **ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit in der Höhe von 50 % der Bemessungsgrundlage.**

Die Bemessungsgrundlage entspricht in etwa dem beitragspflichtigen Bruttoentgelt des letzten voll entlohnten Monats. Ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit erhöht sich das Krankengeld auf 60 % der Bemessungsgrundlage.

Bezugsdauer

Krankengeld wird grundsätzlich für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit, **längstens jedoch für 26 Wochen** ausgezahlt. Die Anspruchsdauer erhöht sich auf bis zu 52 Wochen, wenn man in den letzten 12 Monaten vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens 6 Monate in der Krankenversicherung versichert war. In besonderen Fällen kann die Österreichische Gesundheitskasse die Höchstanspruchsdauer auf bis zu 78 Wochen verlängern. Wird jedoch eine eigene Pension während des Krankengeldbezuges zuerkannt, endet dadurch der Krankengeldanspruch.

Steuerpflicht

Liegt dem Krankengeldbezug ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zugrunde, ist nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes das Krankengeld nur bis zu einer Höhe von **täglich € 30 lohnsteuerfrei**. Wird ein höheres Krankengeld ausgezahlt, so ist für den **über € 30** hinausgehenden Betrag eine **Lohnsteuer von 20 %** zu leisten. Der lohnsteuerpflichtige Anteil des Krankengeldes wird von den Kassen direkt an die Finanzämter abgeführt. Der als Lohnsteuer einbehaltene Betrag ist auf der Auszahlungsbestätigung gesondert ausgewiesen.

Achtung:
Im Falle einer Arbeitnehmer-Veranlagung werden vom Finanzamt sämtliche steuerpflichtige Bezüge – somit auch das Krankengeld – herangezogen und neu berechnet. Aufgrund der geringen pauschalen Besteuerung des Krankengeldes kann es zu einer Nachzahlung kommen!

GRUNDANSPRUCH ARBEITER:INNEN UND ANGESTELLTE

Dienstjahre	Krankheit/ Unglücksfall	Arbeitsunfall/ Berufskrankheit
1. Dienstjahr	6 Wochen volles, 4 Wochen halbes Entgelt pro Arbeitsjahr	8 Wochen volles Entgelt pro Anlassfall
2. bis 15. Dienstjahr	8 Wochen volles, 4 Wochen halbes Entgelt pro Arbeitsjahr	8 Wochen volles Entgelt pro Anlassfall
16. bis 25. Dienstjahr	10 Wochen volles, 4 Wochen halbes Entgelt pro Arbeitsjahr	10 Wochen volles Entgelt pro Anlassfall
26. Dienstjahr und darüber	12 Wochen volles, 4 Wochen halbes Entgelt pro Arbeitsjahr	10 Wochen volles Entgelt pro Anlassfall

ACHTUNG: Die Regeln sind im Detail sehr kompliziert. Betroffene Arbeitnehmer:innen wenden sich daher am besten an ihre Gewerkschaft und lassen überprüfen, ob alles korrekt läuft. Kontaktmöglichkeiten: www.oegb.at/gewerkschaften

Ausbildung/Studierende

In der Krebshilfe-Broschüre „Jung & Krebs" finden Jugendliche und junge Erwachsene, die an Krebs erkrankt sind, maßgeschneiderte Informationen zu Krebserkrankungen in jungen Jahren und damit verbundenen besonderen Belastungen und Herausforderungen. Die Broschüre steht als Download und zur Bestellung in Papierform kostenlos zur Verfügung unter: https://www.krebshilfe.net/services/broschueren/broschuere/71

Wie schaffe ich meine Ausbildung?

Vielleicht haben Sie gerade eine Ausbildung begonnen, stecken mitten in der Diplomarbeit/im Praktikum und die Behandlung erfordert eventuell eine Unterbrechung Ihrer Ausbildung. Vielleicht machen Sie sich Sorgen, ob Sie z. B. ihre Familien- oder Studienbeihilfe weiterbeziehen können oder welche Möglichkeiten Sie haben, um z. B. Fristen zu verlängern.

Kinder sind **in der Regel bis einen Tag vor dem 18. Geburtstag bei ihren Eltern mitversichert.** Wenn Eltern/Erziehungsberechtigte für ihr Kind Familienbeihilfe vom Finanzamt erhalten, wird die Mitversicherung automatisch verlängert. Eltern/Erziehungsberechtigte können ihr Kind **bis zum 27. Lebensjahr** (= bis einen Tag vor dem 27. Geburtstag) mitversichern, wenn es eine anerkannte Schul- oder Berufsausbildung (mit mindestens 20 Wochenstunden) macht. Wenn Ihr Kind unmittelbar ab dem 18. Geburtstag oder unmittelbar nach einer Schul-, Studien- oder Berufsausbildung erwerbslos ist, können Sie es für maximal 24 Monate (längstens bis **einen Tag vor dem 29. Geburtstag**) weiter mitversichern. Weiters muss die Ausbildung spätestens bis zum 27. Lebensjahr (= ein Tag vor dem 27. Geburtstag) beendet worden sein. Die Mitversicherung ist auch mehrfach – nach jeder Ausbildung – möglich.

Informationen dazu finden Sie unter www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.870502&portal=oegkportal

Studierende finden unter folgenden Links Unterstützung:

- ARGE zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen an Österreichs Universitäten und Hochschulen https://www.uniability.org

- Infos für Studierende mit einer Krebserkrankung: https://selpers.com/blog/studieren-nach-einer-krebserkrankung/

- Studieren mit Behinderung: https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Studium/Studieren-mit-Behinderung-html

Bei Arbeitslosigkeit

Bei Arbeitslosigkeit

Fällt der Krankenstand während des Arbeitslosengeldbezuges an, so wird während der ersten 3 Tage des Krankenstandes das Arbeitslosengeld vom Arbeitsmarktservice (AMS) weiter bezahlt.

Ab dem 4. Tag des Krankenstandes wird von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK)Krankengeld in der Höhe des vorher bezogenen Arbeitslosengeldes ausbezahlt. Unmittelbar nach dem Ende des Krankenstandes ist eine persönliche Meldung beim AMS erforderlich.

Weitere Informationen unter
www.ams.at
www.gesundheitskasse.at

Beruflicher Neubeginn

Wurde Ihr Arbeitsverhältnis während des Krankenstandes aufgelöst, ist es wichtig, Ihrem/r zuständigen Berater:in beim Arbeitsmarktservice (AMS) Ihre gesundheitlichen Einschränkungen bzw. einschränkende Vermittlungsbedingungen mitzuteilen.

Gemeinsam mit dem AMS werden die Möglichkeiten der beruflichen Rehabilitation geprüft. Eine der wichtigsten Einrichtungen dazu ist das Berufliche Bildungs- und Rehabilitationszentrum (BBRZ), das individuelle Bildungskonzepte zusammenstellt.

Weitere Informationen unter
www.bbrz.at

HINWEIS FÜR JUNGE KREBSPATIENT:INNEN

Sollten Sie im Alter von 18 - 39 Jahren und an Krebs erkrankt sein, empfehlen wir unser regelmäßiges Online-Treffen. Im **Cancer Club der Generation YZ** steht der Austausch und die gegenseitige Unterstützung der Teilnehmer:innen unter der bewährten Betreuung von Krebshilfe-Fachleuten im Mittelpunkt. Jede:r Teilnehmer:in kann das Thema einbringen, das gerade besonders am Herzen liegt. Oder einfach nur zuhören. Die Teilnahme ist kostenlos und kann auf Wunsch auch anonym erfolgen. Eine Anmeldung dazu ist nicht erforderlich, aus organisatorischen Gründen aber hilfreich. Anmeldungen unter generationyz@krebshilfe.net

Selbständig Erwerbstätige

TIPP:
Wenn Sie von einer Krankheit betroffen sind und umfassender Unterstützungsbedarf in mehreren Lebensbereichen entsteht bzw. Sie mit dieser Situation überfordert sind, haben Sie die Möglichkeit, sich beim CASE MANAGEMENT Ihres Sozialversicherungsträgers kostenlose Beratung & Unterstützung zu holen, z.B.:

- *Information über sämtliche Leistungen der Sozialversicherung und auch über die Sozialversicherung hinaus*
- *Individuelle und persönliche Betreuung und die gemeinsame Ausarbeitung und Umsetzung eines Hilfeplans*

Kontakt:
Sozialversicherung
Case Management
Tel. 050 808 808

Unterstützungsleistung OHNE GSVG-Zusatzversicherung

Anspruchsberechtigt sind selbständig Erwerbstätige bei lang andauernder Krankheit, die nach dem GSVG* krankenversichert sind. Darüber hinaus muss ihre persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sein, und es dürfen regelmäßig keine oder weniger als 25 Mitarbeiter:innen (auch Teilzeitkräfte) beschäftigt sein. Außerdem muss der behandelnde Arzt/die behandelnde Ärztin festgestellt haben, dass Sie wegen einer Krankheit nicht arbeitsfähig sind.

Höhe

Die Geldleistung beträgt unabhängig vom Einkommen derzeit (2025) **38,99 Euro täglich** und wird jährlich angepasst.

Bezugsdauer

Sobald durchgehend mehr als 42 Tage der Arbeitsunfähigkeit vorliegen, gebührt die Leistung rückwirkend ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit. Die höchstmögliche Gesamtleistungsdauer ist 140 Tage (20 Wochen). Die Dauer hängt davon ab, wie lange Sie arbeitsunfähig sind. Wenn dieselbe Krankheit innerhalb von 26 Wochen wieder auftritt, werden die Zeiten Ihrer Arbeitsunfähigkeit zusammengerechnet.

Ist die maximale Bezugsdauer von 20 Wochen ausgeschöpft, haben Sie aufgrund dieser Krankheit zunächst ab der 21. Woche keinen Leistungsanspruch mehr. Erst nach einer Wartezeit von 26 weiteren Wochen können Sie aufgrund derselben Krankheit wieder Unterstützungsleistung beziehen. Mit dem Ende der Arbeitsunfähigkeit endet der Anspruch auf Krankengeld.

Steuerpflicht

Das Krankengeld zählt zu den versteuernden Einkommen und muss daher beim Jahresabschluss mitberücksichtigt werden.

** GSVG = Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz*

Unterstützungsleistung MIT GSVG**-Zusatzversicherung

Eine längere Krankheit kann auch finanzielle Schwierigkeiten mit sich bringen. Sie können dieses Risiko reduzieren, indem Sie eine Zusatzversicherung mit der Leistung Krankengeld abschließen.

Das ist möglich, wenn Sie selbstständig erwerbstätig und in der Krankenversicherung nach dem GSVG* versichert sind und Sie noch nicht Ihren 60. Geburtstag gefeiert haben.

*** Die GSVG-Zusatzversicherung kann direkt bei der SVS abgeschlossen werden.*

Beitragshöhe

Der Beitrag beträgt 2,5 % Ihrer Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung, mindestens 30,77 Euro.

Bezugsdauer

Nach Abschluss der Zusatzversicherung können Sie frühestens nach 6 Monaten Wartezeit das erste Mal Krankengeld beziehen. Die Wartezeit entfällt, wenn Ihre Arbeitsunfähigkeit durch einen Arbeitsunfall entstanden ist, der nach dem Antrag auf Zusatzversicherung eingetreten ist. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit erhalten Sie ab dem 4. Tag Ihrer Arbeitsunfähigkeit Krankengeld für maximal 26 Wochen ausbezahlt. Erst nach einer Wartezeit von weiteren 26 Wochen können Sie aufgrund derselben Krankheit wieder Krankengeld beziehen.

Höhe Krankengeld

Ihnen steht ein Krankengeld in Höhe von 60 % Ihrer täglichen Beitragsgrundlage zu. 2025 beträgt das tägliche Krankengeld somit mindestens **11,02 Euro**.

Steuerpflicht

Die Beiträge für die Zusatzversicherung können Sie in voller Höhe als Betriebsausgabe steuerlich absetzen. Das Krankengeld aus der Zusatzversicherung ist als betriebliche Einkunft zu versteuern.

TIPP:

Nach einer schweren Krankheit oder einem Unfall sind die Rehabilitationsberater der SVS erste Ansprechstelle für die Hilfe zur Fortführung Ihres Betriebes und die soziale Integration. Schwere Krankheiten und Unfälle bringen nicht nur persönliches Leid, sondern auch Unsicherheiten und Fragen zur Weiterführung des Betriebes und sozialen Absicherung mit sich. Hilfestellung und Lösungsmöglichkeiten bieten Ihnen die Rehabilitationsberater:innen der SVS an. Die Beratung soll so früh wie möglich einsetzen, um Rehabilitationsmaßnahmen rechtzeitig einleiten zu können. z.B.:

- *Vermittlung von Rehabilitationsaufenthalten*
- *Einleitung von Betriebshilfeeinsätzen*
- *Beistellung notwendiger Hilfsmittel*

Kontakt:
Sozialversicherung
Reha-Beratung
Tel. 050 808 808

Der Schritt in die „Pension" ist für viele Patient:innen ein schwieriger, oft ist die Angst vor finanziellen Einbußen groß. Viele Menschen klagen auch darüber, dass sie sich scheinbar einem „Paragraphendschungel" ausgesetzt fühlen, der – besonders in einer ohnedies belastenden Situation – frustrierend sein kann.

Die Krebshilfe-Berater:innen unterstützen Sie gerne bei allen Fragen zum Thema „Krebs und Beruf"! Kontaktinfos zu den österreichweiten Beratungsstellen am Ende dieser Broschüre.

United Skills of KREMSMUELLER

DANKE: Für die Kremsmüller Anlagenbau GmbH mit Kremsmüller For Life ist das Projekt „Krebs und Beruf" ein Hilfsangebot das weit greift und auf mehreren Ebenen Unterstützung bietet. Daher wird Kremsmüller For Life die Aktion ,,Krebs und Beruf" der Österreichischen Krebshilfe Oberösterreich mit der Finanzierung von 100 Beratungsstunden und die Bereitstellung von Broschüren und Infomaterial für Unternehmer:innen und Patient:innen fördern. Die Beratung wird von Kompetenten und fachlich höchst qualifizierten Mitarbeiter:innen der Krebshilfe erbracht und ist für Betroffene eine große Hilfe bei der Bewältigung einer massiven Lebens- und Gesundheitskrise. Die Krebserkrankung greift in viele Bereiche des Lebens ein, daher ist diese multiprofessionelle Hilfe so erfolgreich wie notwendig.

Krankheitsbedingte Pension

Bei Angestellten spricht man von Berufsunfähigkeitspension, bei Arbeiter:innen von der Invaliditätspension, bei selbständig Erwerbstätigen von einer Erwerbsunfähigkeitspension.

Anspruch auf kranheitsbedingte Pension

Anspruch auf eine Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts- oder Erwerbsunfähigkeitspension besteht, wenn

- **eine geminderte Arbeitsfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist:** Die Feststellung erfolgt durch eine ärztliche Begutachtung.

- **die Berufsunfähigkeit, Invalidität oder Erwerbsunfähigkeit voraussichtlich mindestens 6 Monate andauert** bzw. bei Arbeiter:innen und Angestellten (die ab dem 1. Jänner 1964 geboren sind) dauerhaft vorliegt

- **die Mindestanzahl an Versicherungsmonaten erfüllt ist:**
  - 180 Beitragsmonate (15 Beitragsjahre) einer Pflicht- oder Weiterversicherung ohne bestimmte Lagerung* oder
  - 300 Versicherungsmonate (25 Versicherungsjahre) ohne bestimmte Lagerung*
- kein Rechtsanspruch auf bzw. keine Zumutbarkeit/Zweckmäßigkeit von Maßnahmen der **beruflichen Rehabilitation** besteht und

- **die Voraussetzungen für eine Alterspension** (ausgenommen Korridorpension**) noch nicht erfüllt sind.

- **bereits vor der erstmaligen Aufnahme der Beschäftigung eine Invalidität/Berufsunfähigkeit vorlag** und mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben wurden (und eine weitere Verschlechterung des Gesundheitszustandes zum Ausscheiden aus der Beschäftigung zwingt)

Die Mindestversicherungszeiten sind auch erfüllt:

- **Pensionsstichtag liegt vor dem 50. Geburtstag:** Wenn 60 Versicherungsmonate (5 Versicherungsjahre) in den letzten 120 Kalendermonaten (10 Jahre) vor dem Stichtag vorliegen.

- **Pensionsstichtag liegt nach dem 50. Geburtstag:** Die Wartezeit von 60 Versicherungsmonaten (5 Versicherungsjahre) innerhalb von 120 Kalendermonaten (10 Kalenderjahre) verlängert sich für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils

**** Lagerung =***
Unter zeitlicher Lagerung versteht man die Zuordnung von zur Pensionsversicherung geleisteten Beiträgen zu kalendarischen Zeiträumen.

*****Korridorpension =***
Ein Pensionsantritt ist ab Vollendung des 62. Lebensjahres möglich, wenn bis zum Stichtag mindestens 480 Versicherungsmonate (40 Jahre) erworben wurden oder unselbstständige Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Erwerbseinkommen (brutto) über der Geringfügigkeitsgrenze (551,10 Euro im Jahr 2025) vorliegen.

Die Berater:innen der Österreichischen Krebshilfe unterstützen bei der Antragstellung und helfen bei Fragen weiter!

Weitere Infos auch unter: www.pv.at/de/flipbooks/PV-111/#page/4

Quelle: BMSGPK und ÖGK, 2025

einen Versicherungsmonat bis zur Höchstgrenze von 180 Versicherungsmonaten (15 Versicherungsjahre) und der Rahmenzeitraum um jeweils zwei Kalendermonate bis zur Höchstgrenze von 360 Kalendermonaten (30 Jahre).

- Wenn **vor dem 27. Geburtstag** die geminderte Arbeitsfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist und mindestens 6 Versicherungsmonate erworben wurden.

Antrag

Es wird auch ein formloses Schreiben als Antrag gewertet – das Formblatt ist dann aber nachzureichen.

Für den Antrag gibt es bei den zuständigen Sozialversicherungsträgern eigene Formulare:

- Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
- Versicherungsanstalt für öffentlich Bedienstete, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)
- Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)
- Versorgungsanstalt des österreichischen Notariats (VAN)

Antragsformular für Berufsunfähigkeits- Invaliditätspension:
https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/pension_und_behinderung/Seite.1280300.html#ZumFormula

Antragsformular für Erwerbsunfähigkeitspension:
https://www.svs.at/cdcontent/load?contentid=10008.728376&version=1575761525

Dem Antrag beizuschließen sind:

- Eventuell vorhandene ärztliche Gutachten
- Eventuell weitere Unterlagen auf Anfrage des Pensionsver-sicherungsträgers

Feststellung der Berufsunfähigkeit

Zur Feststellung der Berufsunfähigkeit erfolgt eine **ärztliche Begutachtung**, bei der die Leistungsfähigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin in seinem/ihrem Beruf geprüft wird.

Pensionsstichtag

Beim **Pensionsstichtag** handelt es sich immer um einen **Monatsersten**: Wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so ist dieser Tag der Stichtag, ansonsten der dem Antragstag folgende Monatserste. Grundsätzlich beginnt die krankheitsbedingte Pension mit

Quelle: BMSGPK und ÖGK, 2025

dem Stichtag, frühestens jedoch mit dem Tag nach der formalen Beendigung der Tätigkeit, aufgrund welcher Berufsunfähigkeit vorliegt.

Bezugsdauer

Wird angenommen, dass die Berufsunfähigkeit/Invalidität/Erwerbsunfähigkeit auf Dauer bestehen wird, erfolgt eine unbefristete Gewährung der Leistung.

Bei Personen, die vor dem 1.1.1964 geboren sind:
Für diese Personen bzw. bei Erwerbsunfähigkeitspensionen (unabhängig vom Geburtsdatum) wird die Pension **für maximal 2 Jahre** zuerkannt. Besteht nach Ablauf dieser Zeit weiterhin Berufsunfähigkeit/Invalidität, kann die Pension auf Antrag weitergewährt werden.

Bei Personen, die ab dem 1.1.1964 geboren sind:
Für diese Personen wird eine Berufsunfähigkeits-/Invaliditätspension nur noch gewährt, wenn

- Berufsunfähigkeit oder Invalidität dauerhaft vorliegt
- und kein Anspruch auf zumutbare und zweckmäßige Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation besteht.

Anstatt einer befristeten Pension wird **Rehabilitationsgeld oder Umschulungsgeld** gewährt (siehe nächste Seite).

Zuverdienst möglich?

Auch bei der Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension dürfen Sie geringfügig dazuverdienen. Bei einem Zuverdienst über der Geringfügigkeitsgrenze bekommen Sie weniger Pension, wenn das Gesamteinkommen im Jahr 2025 im Monat über 1.489,42 Euro brutto liegt. Übersteigt das Gesamteinkommen diesen Betrag, wird die Pension um einen **Anrechnungsbetrag** gekürzt:

- Bei einem Gesamtpensionsanteil bis zu 1.489,42 € brutto aus Pension und Erwerbseinkommen wird die Pension nicht vermindert.
- Zwischen 1.489,42 € und 2.234,22 € brutto wird der Anteil, der die Grenze von 1.489,42 € übersteigt um 30 % vermindert.
- Der Teil zwischen 2.234,22 € und 2.978,83 € wird um 40 % vermindert.
- Alle Einkünfte über 2.978,83 € werden um 50 % vermindert.

Beim Anrechnungsbetrag gibt es zwei Schutzbestimmungen: Sie können 1. nicht mehr als den Zuverdienst und 2. nicht mehr als die Hälfte der Pension verlieren.

Quelle: BMSGPK und ÖGK, 2025

Rehabilitationsgeld

Rehabilitationsgeld für Personen mit Geburtsdatum ab 1.1.1964

Rehabilitationsgeld (Rehageld) können Personen mit Geburtsdatum ab 01.01.1964 von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) erhalten, die vorübergehend (mindestens 6 Monate) aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten können. Diese Geldleistung soll die Betroffenen unterstützen, wieder arbeitsfähig zu werden.

Anspruch auf Rehabilitationsgeld haben Personen,

- für die vorübergehend eine Invalidität/Berufsunfähigkeit für mindestens 6 Monate mit Bescheid des Pensionsversicherungsträgers oder durch einen gerichtlichen Vergleich festgestellt wurde,
- für die eine berufliche Rehabilitation nicht zweckmäßig und zumutbar ist und
- die nach dem 31.12.1963 geboren wurden.

Höhe

Das Rehabilitationsgeld ist so hoch wie das Krankengeld, auf das Sie aus Ihrer letzten unselbständigen Erwerbstätigkeit Anspruch gehabt hätten. Es beträgt in der Regel 50 % Ihres relevanten Bruttoeinkommens (Bemessungsgrundlage), ab dem 43. Tag sind es 60 % – jeweils auf einen einzelnen Tag heruntergerechnet. Wenn Sie zum damaligen Zeitpunkt Anspruch auf Sonderzahlungen hatten, werden diese in der Berechnung des Rehabilitationsgeldes pauschal berücksichtigt (17 %). Im Gegensatz zum Krankengeld gibt es beim Rehabilitationsgeld einen Mindestbetrag, der sich nach dem Einzelrichtsatz für die Ausgleichszulage richtet, derzeit **täglich brutto 42,47 Euro (Wert 2025), mindestens jedoch in der Höhe der Ausgleichszulage für Alleinstehende 1.275,00 Euro.**

Zuverdienst möglich?

Wenn Sie aufgrund eines Dienstverhältnisses oder einer selbständigen Tätigkeit (z. B. als Landwirt, Gewerbetreibender) ein Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze haben, wird das Rehabilitationsgeld anteilsmäßig gekürzt. Sie erhalten

Quelle: BMSGPK und ÖGK, 2025

Umschulungsgeld

Teilrehabilitationsgeld in der Höhe von mindestens 50 % des Rehabilitationsgeldes. Bitte kontaktieren Sie das Case Management der ÖGK. Diese Information ist wichtig für die Berechnung des Rehabilitationsgeldes.

Weiterführende Informationen zum Rehabilitationsgeld:
https://www.gesundheitskasse.at/cds-content/?contentid=10007.867465

Umschulungsgeld *)

Sind Sie aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung vorübergehend (im Ausmaß von mind. 6 Monaten) invalid bzw. berufsunfähig **und ist außerdem eine berufliche Umschulung sinnvoll und zumutbar,** erhalten Sie vom AMS ein Umschulungsgeld, wenn Sie bei der Auswahl, Planung und Durchführung der Umschulung aktiv mitwirken.

Höhe

Das Umschulungsgeld wird 12 Mal im Jahr ausbezahlt. Während der Auswahl und Planung wird es in der Höhe des Arbeitslosengeldes und während der Dauer der Umschulung in der Höhe des Arbeitslosengeldes plus 22 % ausbezahlt, mindestens jedoch in der Höhe von täglich 49,56 Euro (2025 Existenzminimum nach der Exekutionsordnung).

Antrag

Einen entsprechenden Antrag können Sie wie folgt stellen:

- Entweder über Ihr eAMS-Konto
- oder wenden Sie sich per E-Mail oder Telefon an Ihre AMS-Geschäftsstelle. Das Antragsformular wird Ihnen dann vom AMS per Post zugesandt.

Zuverdienst möglich?

Ja, aber die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (2025: 551,10 €*) darf beim Zuverdienst nicht überschritten werden – sonst fällt das Umschulungsgeld zur Gänze weg.

Weiterführende Informationen:
https://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foerdern-wir-ihre-aus--und-weiterbildung-/umschulungsgeld

**) Zum Datum des Redaktionsschlusses dieser Broschüre, war es noch nicht bekannt, ob das Umschulungsgeld bestehen bleibt.*

Quelle: BMSGPK und ÖGK, 2025

Karenzierung / Kündigung

Beendigung des Dienstverhältnisses bei Invaliditäts-/ Berufsunfähigkeitspension

Bei Zuerkennung einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension **muss das Dienstverhältnis karenziert oder beendet** werden.

Karenzierung

Bei einer **Karenzierung** ruht das Dienstverhältnis – der/die Arbeitgeber:in muss kein Entgelt zahlen, der/die Arbeitnehmer:in arbeitet nicht. Eine Karenzierung ist mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin zu vereinbaren und kann für die Dauer der Berufsunfähigkeit abgeschlossen werden. Während der Karenz erwirbt man allerdings keine arbeitsrechtlichen Ansprüche, etwa auf Urlaub, Sonderzahlungen oder Ähnliches. Wird Berufsunfähigkeit unbefristet zuerkannt, ist die Auflösung des bestehenden Dienstverhältnisses unter Wahrung aller Ansprüche notwendig.

Berechtigter Austritt

Darunter versteht man die **sofortige Beendigung** des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Frist seitens des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin, da ein Weiterarbeiten aufgrund des Gesundheitszustandes nicht möglich ist. Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin behält in diesem Fall seinen/ihren Anspruch auf „Abfertigung alt“ in voller Höhe. Nicht konsumierte Urlaubstage werden ausbezahlt. Für die Dauer der ausbezahlten Urlaubstage ist man weiter beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin versichert und erhält noch keine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.

Einvernehmliche Lösung

Bei der einvernehmlichen Lösung vereinbaren Arbeitgeber:in und Arbeitnehmer:in die Beendigung des Dienstverhältnisses. Auch hier muss keine Frist eingehalten werden, der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin behält den vollen Abfertigungsanspruch. Nicht konsumierte Urlaubstage werden ausbezahlt. Für die Dauer der ausbezahlten Urlaubstage ist man auch hier weiter beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin versichert und erhält noch keine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.

Pflegegeld

Grundsätzlich gelten jene Personen als anspruchsberechtigt, die einen ständigen Pflegebedarf aufgrund einer körperlichen, psychischen oder geistigen Behinderung aufweisen.

Es muss ein Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden im Monat nachgewiesen werden können und der gewöhnliche Aufenthalt der betroffenen Person in Österreich sein.

Zuständig für den Antrag

Berufstätige Personen, mitversicherte Angehörige (z. B. als Hausfrau oder Kind) und Bezieher:innen einer Mindestsicherung oder eines Rehabilitationsgeldes können das Pflegegeld bei der **Pensionsversicherungsanstalt (PVA)** beantragen.

Bezieher:innen einer Pension/Rente bringen den Antrag auf Pflegegeld beim zuständigen **Versicherungsträger** ein. Das ist jene Stelle, die auch die Pension auszahlt, z.B. bei ASVG-Pension die **Pensionsversicherungsanstalt (PVA)**.

Antragsformular

Antragsformulare für die Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes erhalten Sie beim jeweiligen Pensionsversicherungsträger oder auf oesterreich.gv.at.
https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/4/1/Seite.360517.html#ZumFormular

Ablauf des Pflegegeldverfahrens

Nachdem der Antrag eingebracht wurde, erfolgt ein Hausbesuch (nach entsprechender Ankündigung) durch einen Arzt/eine Ärztin oder eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson, um den Pflegebedarf festzustellen.

Der pflegebedürftige Mensch hat das Recht, eine Vertrauensperson beizuziehen, die Angaben zur konkreten Pflegesituation machen kann. Bei der Begutachtung in stationären Einrichtungen werden Informationen des Pflegepersonals eingeholt (Pflegedokumentation). Letzteres gilt auch bei der Betreuung durch ambulante Dienste.

Hinweis:

Das Pflegegeld ist nicht diagnoseabhängig sondern FUNKTIONS-ABHÄNGIG. Das bedeutet, dass alleine der Umstand, dass man Krebspatient:in ist und eine Krebstherapie zu absolvieren hat, noch keinen Anspruch auf Pflegegeld darstellt.

Die Berater:innen der Österreichischen Krebshilfe unterstützen bei der Antragstellung und helfen bei Fragen weiter!

Quelle: BMSGPK und ÖGK, 2025

**) Auch Pensionist:innen können diese Unterstützung der AK in Anspruch nehmen, sofern Sie vor ihrer Pensionierung Mitglieder der Arbeiterkammer waren.*

Für weitere Informationen:

Informationen zum Pflegegeld stehen in leichter Sprache im Broschürenservice des Sozialministeriums zum Download bereit.
http://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?-publicationId=181

Auf Grundlage dieses Gutachtens entscheidet die zuständige Stelle über die Zuordnung zu einer Pflegegeldstufe mittels Bescheid. Gegen diesen Bescheid kann **Klage** beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht eingebracht werden - die Arbeiterkammer unterstützt Sie auf Anfrage* dabei. **Das Pflegegeld wird rückwirkend ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat ausbezahlt.** Das Pflegegeld wird 12 x pro Jahr monatlich ausbezahlt und unterliegt nicht der Einkommensteuer.

Höhe des Pflegegeldes

Die Höhe des Pflegegeldes wird – je nach Ausmaß des erforderlichen Pflegebedarfs und unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit – in sieben Stufen festgelegt. Nachstehende Tabelle (Stand März 2025) gibt Ihnen einen Überblick.

PFLEGEBEDARF IN STUNDEN PRO MONAT	STUFE	IN €
mehr als 65 Stunden	1	200,80
mehr als 95 Stunden	2	370,30
mehr als 120 Stunden	3	577,00
mehr als 160 Stunden	4	865,10
mehr als 180 Stunden wenn ein außergewöhnlicher Pflegebedarf notwendig ist	5	1.175,20
mehr als 180 Stunden wenn zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist	6	1.641,10
mehr als 180 Stunden wenn keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder ein gleichzuachtender Zustand vorliegt	7	2.156,60

Quelle: BMSGPK und ÖGK, 2025

Pflegekarenz/Pflegeteilzeit

Pflegekarenz/Pflegeteilzeit

Sie haben die Möglichkeit, für die Betreuung an Krebs erkrankter Angehöriger **(= ab Pflegestufe 3 oder Minderjährige ab Pflegestufe 1)** Ihre Arbeitszeit anzupassen (entweder durch Stundenreduzierung oder Karenzierung), um Pflege zu organisieren oder selbst die Betreuung zu übernehmen. Sie müssen dafür nicht in EINEM Haushalt leben!

Als nahe Angehörige gelten:

- Ehefrau/-mann, Lebensgefährt:innen, eingetragene Partner:innen und dessen/deren leibliche Kinder
- Eltern, (Ur-)Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern
- Kinder, (Ur-)Enkel, Adoptiv- und Pflegekinder
- Geschwister
- Schwiegereltern und Schwiegerkinder

Auf Verlangen müssen Sie Ihrem/r Arbeitgeber:in binnen 1 Woche die Pflegebedürftigkeit der zu pflegenden Person bescheinigen und das Angehörigenverhältnis glaubhaft machen.

Seit 1.1.2020 haben Sie einen **Rechtsanspruch auf bis zu 4 Wochen** Pflegekarenz/Pflegeteilzeit, ohne eine Kündigung fürchten zu müssen. Über die 4 Wochen hinaus kann mit dem Arbeitgeber eine Pflegekarenz/Pflegeteilzeit für bis zu 6 Monate vereinbart werden. Die Pflegekarenz/Pflegeteilzeit muss jeweils **schriftlich** zwischen Ihnen und dem/der Arbeitgeber:in vereinbart werden. Vor Abschluss der Vereinbarung muss das Arbeitsverhältnis bereits ununterbrochen 3 Monate gedauert haben.

Höhe

Das Pflegekarenzgeld ist in der Höhe des Arbeitslosengeldes (55% des täglichen Nettoeinkommens, mind. in Höhe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze zuzüglich allfälliger Kinderzuschläge). Bei Pflegeteilzeit erhalten Sie das Pflegekarenzgeld anteilig.

Zuverdienst

Sie können bis zur Geringfügigkeitsgrenze (551,10 Euro mtl. gem. 2025) dazuverdienen (allerdings nicht bei IHREM Arbeitergeber).

Mehr Informationen dazu unter
www.arbeiterkammer.at
www.sozialministerium.at/Themen/Pflege.html

Die Krebshilfe Broschüre „Bestmögliche Lebensqualität in jeder Phase der Erkrankung" bietet viele Informationen zu den Unterstützungsmöglichkeiten für Krebspatient:innen mit einer fortgeschrittenen Erkrankung - sortiert nach Bundesländern und mit Angabe von Kontaktinformationen. Die Broschüre ist kostenlos bei der Krebshilfe in Ihrem Bundesland erhältlich und als Download unter: https://www.krebshilfe.net/services/broschueren/broschuere/32

Quelle: Arbeiterkammer, 2025

Rehabilitation

Onkologische Rehabilitationszentren:

Eine Übersicht finden Sie auf Seite 39.

Ziel der Rehabilitation ist es, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit von Menschen nach (Krebs-)Erkrankungen (und Unfällen) soweit wiederherzustellen, dass sie im beruflichen und sozialen Leben und in der Gemeinschaft den ihnen gebührenden Platz wieder einnehmen können. **Man unterscheidet daher zwischen medizinischer (onkologischer), beruflicher und sozialer Rehabilitation.**

Onkologische Rehabilitation

Bei der onkologischen Rehabilitation werden alle Behandlungsverfahren, die bei Krebspatient:innen den Erfolg der ersten Therapiephase festigen, fortgesetzt. Hinzu kommen viele **Maßnahmen,** die die Rückkehr zum gewohnten Alltag erleichtern, z. B. **Physiotherapie** und **Bewegung, Ernährungsberatung** sowie Unterstützung beim Umgang mit besonderen Problemen, die durch Krankheit oder Therapie aufgetreten sind.
Die **psychoonkologische Beratung** hilft in der Rehabilitationsphase dabei, die Krankheit auch seelisch so gut wie möglich zu bewältigen. Im Idealfall sollte die medizinische Rehabilitation nach erfolgter Therapie stattfinden.

Antrag

Ein Antrag zur medizinischen Rehabilitation kann gleich im behandelnden Spital erstellt und dann bei der zuständigen Sozialversicherung eingereicht werden. Bei den meisten Zentren ist jedoch mit Wartezeiten zu rechnen, sodass die Rehabilitation nicht immer unmittelbar nach dem Spitalsaufenthalt begonnen werden kann. Während einer Rehabilitation bleibt man in der Regel weiter im Krankenstand.
Antrag zum Download unter:
https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.555945

Soziale Rehabilitation

Die soziale Rehabilitation hat zum Ziel, einen normalen Alltag und eine möglichst uneingeschränkte Teilnahme am gewohnten Leben zu ermöglichen. Dazu zählen z.B.:

- Förderungen zur Steigerung der Mobilität
- Zuschüsse zum Erwerb eines behinderungsbedingt notwendigen Kraftfahrzeugs

Kur

- Fahrtkostenzuschüsse für Rollstuhlfahrer:innen
- Wohnungsadaptierungen für Rollstuhlfahrer:innen

Zuständig für die Leistungen bzw. Bewilligung von Maßnahmen der sozialen Rehabilitation sind die Pensionsversicherungs- und Unfallversicherungsträger.

Berufliche Rehabilitation

Bei der beruflichen Rehabilitation werden Maßnahmen gesetzt, die Krebspatient:innen die Rückkehr an den Arbeitsplatz erleichtern sollen.

Dazu zählen beispielsweise:
- Berufliche Weiterbildung
- Berufliche Umschulung
- Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle
- Arbeitsplatzausstattung

Auch für die Leistungen der beruflichen Rehabilitation sind die Pensionsversicherungs- und Unfallversicherungsträger zuständig.

Kuraufenthalt

Auf den ersten Blick ist das sogenannte Kurheilverfahren dem Reha-Aufenthalt sehr ähnlich, dennoch unterscheiden sie sich in einem wichtigen Punkt:

Rehabilitation soll die Gesundheit der Patient:innen WIEDERHERSTELLEN. Die Kur soll die Gesundheit der Patient:in AUFRECHTERHALTEN.

Antragsteller:innen haben darauf keinen Rechtsanspruch. Eine Kur wird nur über einen **schriftlichen Antrag, der die medizinische Begründung eines Arztes/einer Ärztin enthalten muss**, von den Sozialversicherungsträgern gewährt. Ein Kurantrag liegt bei allen Ärzt:innen und in allen Spitälern auf.

Antragsformular als Download:
https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/load?contentid=10008.693090&version=1391198811

Kur = Krankenstand

Eine bewilligte Kur gilt als Krankenstand. Ihr/e Arbeitgeber:in kann Ihnen die Kur daher nicht verweigern. Sie haben während der Kur Anspruch auf Entgelt-

Im Webcast „Ich & meine Reha" finden Sie Informationen über die Bedeutung der onkologischen Rehabilitation.
www.youtube.com/watch?v=sTEoRAOiwB-M&t=6s

*Die **regelmäßige psychoonkologische Nachsorge** kann in den Beratungsstellen der Krebshilfe erfolgen und bedeutet eine kontinuierliche, sehr effiziente Unterstützung für Patient:innen und Angehörige.*

fortzahlung vom Arbeitgeber bzw. von der Arbeitgeberin oder (wenn Sie Ihren Anspruch ausgeschöpft haben) auf Krankengeld von der Krankenkasse.

Kosten

Die Kurkosten übernimmt Ihre Pensionsversicherung, sofern sie die Kur für notwendig hält. Ab einem bestimmten Einkommen müssen Sie nachstehenden **Selbstbehalt** zahlen.

Kann ich eine Begleitperson mitnehmen?

Grundsätzlich bieten sehr viele Reha-Zentren die Möglichkeit, eine Begleitperson – gegen Bezahlung – zum Reha-Aufenthalt mitzunehmen. Das betrifft Erwachsene und Kinder. In manchen Bundesländern gibt es Pilotprojekte der Sozialversicherungsträger für die Mitnahme von Kindern. Bitte erkundigen Sie sich in der Kuranstalt Ihrer Wahl, ob es hier besondere Angebote gibt.

Selbstbehalte / Kosten für Rehabilitations- und Kuraufenthalte

Für Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation ist je nach Einkommen eine Zuzahlung der Versicherten für maximal 28 Tage pro Kalenderjahr vorgesehen.

Bei einem Monatsgehalt (brutto) von € 1.273,99 bis € 1.855,37	€ 10,31 /Tag
Bei einem Monatsgehalt (brutto) bis € 2.436,76	€ 17,67 /Tag
Bei einem Monatsgehalt (brutto) über € 2.436,76	€ 25,04 /Tag
Bei einem Monatsgehalt (brutto) unter € 1.273,88	kein Selbstbehalt

Quelle: PVA, 2025

Rehabilitationszentren

Onkologische Rehabilitationszentren in Österreich

➢ **Stationäre Onkologische Rehabilitation:**
- Lebens.Med Zentrum Bad Erlach, 2822 Bad Erlach
- Rehabilitationszentrum Bad Schallerbach, 4701 Bad Schallerbach
- Gesundheitszentrum Tisserand, 4820 Bad Ischl
- Onkologische Rehabilitation St. Veit, 5621 St. Veit im Pongau
- Onkologische Rehabilitationsklinik „Der Sonnberghof", 7202 Bad Sauerbrunn
- Therapiezentrum Rosalienhof, 7431 Bad Tatzmannsdorf
- Klinik Judendorf-Straßengel, 8111 Gratwein-Straßengel
- Klinikum Bad Gleichenberg, 8344 Bad Gleichenberg
- Humanomed Zentrum Althofen, 9330 Althofen

➢ **Ambulante Onkologische Rehabilitation:**
- Therme Wien, 1100 Wien
- Reha.ambulant Wien-Meidling (Vinzenz Ambulatorium), 1120 Wien
- Rehaklinik Wien, Baumgarten, 1140 Wien
- Ambulante Rehabilitation Pirawarth, Klinik Pirawarth in 1210 Wien
- Ambulantes Rehabilitationszentrum Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
- Lebens.Med Zentrum St. Pölten, 3100 St. Pölten
- Reha.ambulant Linz (Vinzenz Ambulatorium), 4010 Linz
- Ordensklinikum Linz, Barmherzige Schwestern, 4010 Linz
- Reha.ambulant Ried i. Innkreis (Vinzenz Ambulatorium), 4910 Ried
- Ambulantes Rehazentrum Eisenstadt, 7000 Eisenstadt
- Ambulante Reha, Privatklinik Maria Hilf, Humanomed, 9020 Klagenfurt
- Ambulantes Rehabilitationszentrum OptimaMed, 9020 Klagenfurt
- RZS, REHA Zentrum Salzburg, Ambulante Rehabilitation, 5020 Salzburg

➢ **Weitere spezialisierte Rehabilitationszentren:**
- REHA Zentrum Münster, 6232 Münster/Tirol
- Wittlinger Therapiezentrum, 6344 Walchsee
- aks reha+, 6900 Bregenz
- Zentrum für Lymphologie - Landeskrankenhaus Wolfsberg, 9400 Wolfsberg

Stand März 2025. Auf www.krebshilfe.net finden Sie immer eine aktuelle Übersicht über stationäre und ambulante Rehabilitationsmöglichkeiten in Österreich.

Die Krebshilfe-Berater:innen stehen Ihnen mit Information und Beratung zur Seite.

Während einer Rehabilitation bleibt man in der Regel weiter im Krankenstand!

Wiedereinstieg

Der Wiedereinstieg in den Arbeitsalltag nach einer Krebserkrankung fällt nicht immer leicht.

Wichtig ist, auf einen langsamen Einstieg zu achten und dem Arbeitnehmer, der Arbeitnehmerin die Möglichkeit zu geben, die Arbeitszeit schrittweise zu erhöhen.

Rückkehr in den Beruf

Wenn Sie befürchten, den beruflichen Anforderungen nicht wie gewohnt standhalten zu können, ist es sinnvoll, mit Ihrem/r Arbeitgeber:in den Wiedereinstieg in den Berufsalltag in Form einer **Wiedereingliederungsteilzeit** vorzuschlagen.

Der/die Arbeitgeber:in ist zwar gesetzlich nicht verpflichtet, Ihnen diesen stufenweisen, sanften Einstieg in den Berufsalltag zu gewähren. Es ist aber eine Methode, die sich (für beide Seiten) sehr bewährt hat.

Im Wiedereinstieg wird einvernehmlich für einen zeitlich befristeten Rahmen ein stufenweiser, sanfterer Einstieg in die bisher gewohnten Arbeitsbedingungen vereinbart (z.B. durch reduzierte Arbeitszeit, keine Nachtdienste, keine Überstunden, keine Reisetätigkeit, geringfügig veränderte Aufgabenstellungen etc.).

Haben Sie den Status einer „begünstigten Behinderung“, kann das Sozialministeriumservice Ihrem/r Arbeitgeber:in Förderungen und arbeitsplatzsichernde Zuschüsse (z.B. Entgelt- oder Arbeitsplatzsicherungsbeihilfen) gewähren, oder auch teilweise die Kosten für Um- und Nachschulungen übernehmen.

Bei bleibenden gesundheitlichen Einschränkungen durch den Verlauf der Krebserkrankung bietet das Sozialministeriumservice gemeinsam mit dem Arbeitsmarktservice Förderungen für Ein- und Umschulungen bzw. berufliche Rehabilitationsmaßnahmen an – siehe S. 31 an.

Wiedereingliederungsteilzeit (WIETZ)

Die Wiedereingliederungsteilzeit soll Menschen helfen, nach einer längeren Erkrankung **schrittweise in den Arbeitsprozess** zurückzukehren. Dazu kann eine Teilzeitbeschäftigung mit dem/r Arbeitgeber:in oder dem Arbeitgeber vereinbart werden, während dieser die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) **zusätzlich Wiedereingliederungsgeld** bezahlt.

Basis dieser Leistung ist eine **einvernehmlich getroffene Vereinbarung** zwischen Arbeitnehmer:in und Arbeitgeber:in sowie ein **Wiedereingliederungsplan**. Der Medizinische Dienst der ÖGK muss die medizinische Zweckmäßigkeit bestätigen.

Voraussetzungen

Unter folgenden Voraussetzungen können Sie eine Wiedereingliederungsteilzeit in Anspruch nehmen:

- Sie haben ein aufrechtes Dienstverhältnis (seit 3 Monaten ununterbrochen) und es kommt zu keiner Änderung des Dienstvertrages.

- Ihr Krankenstand hat mindestens 6 Wochen ohne Unterbrechung gedauert.

- Die Wiedereingliederungsteilzeit beginnt innerhalb eines Monats nach Ihrem Krankenstand.

- Sie haben eine schriftliche Vereinbarung mit Ihrem/r Dienstgeber:in mit Beginn, Dauer und Ausmaß der Beschäftigung (Wiedereingliederungsplan) getroffen.

- Sie verfügen über eine medizinische Stellungnahme des arbeitsmedizinischen Dienstes oder von „fit2work".

- Sie haben eine ärztliche Bestätigung über die wiedererlangte Arbeitsfähigkeit.

Mit der Wiedereingliederungsteilzeit haben Sie somit die Möglichkeit, schrittweise in den Arbeitsprozess zurückzukehren und sich stufenweise an die Anforderungen des Berufsalltages anzunähern. Damit kann Ihre Arbeitsfähigkeit nachhaltig gefestigt werden.

Erkrankung während der Wiedereingliederungsteilzeit

Ein etwaiger Krankenstand während der WIETZ verlängert nicht automatisch die mit dem Dienstgeber/der Dienstgeberin vereinbarte WIETZ. Dies wäre gegebenenfalls mit dem Dienstgeber/der Dienstgeberin zu vereinbaren.

Dauer

Die Genehmigung wird zunächst für die vereinbarte Zeit, maximal aber für 6 Monate erteilt, wenn aufgrund der vorgelegten Unterlagen davon ausgegangen werden kann, dass die Wiedereingliederung medizinisch zweckmäßig ist.

Die Wiedereingliederungsteilzeit beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch 1 Tag nach Zustellung der Bewilligung der Geldleistung (durch RSb an den/die Arbeitnehmer:in oder e-Zustellung an das e-Postfach).

Eine einmalige Verlängerung über 6 Monate hinaus ist möglich, das Gesamtausmaß der Wiedereingliederungsteilzeit darf aber neun Monate nicht übersteigen.

Diese Verlängerung muss neuerlich vom Medizinischen Dienst der ÖGK genehmigt werden.

Kernstück der Wiedereingliederungsteilzeit ist eine schriftliche Vereinbarung über die befristete Reduzierung der Arbeitszeit.

Reduzierung der Arbeitsstunden

Die Zahl Ihrer Arbeitsstunden vereinbaren Sie mit Ihrem/r Dienstgeber:in.

- Die Reduktion muss **mindestens ein Viertel und darf maximal die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit** vor der Erkrankung betragen.

- Ihre **wöchentliche Arbeitszeit muss mindestens 12 Stunden** oder mindestens 30 % Ihrer Normalarbeitszeit betragen.

- Das reduzierte Gehalt muss über der Geringfügigkeitsgrenze liegen (551,10 Euro).

- Unter bestimmten Voraussetzungen kann es zu einer Durchschnittsberechnung unter Berücksichtigung der gesamten Dauer der Wiedereingliederungsteilzeit hinsichtlich der Arbeitszeit kommen.

Höhe

Während der Wiedereingliederungsteilzeit bezieht der/die Arbeitnehmer:in neben dem Lohn bzw. Gehalt aus der Teilzeitbeschäftigung ein Wiedereingliederungsgeld. Dieses wird aus dem erhöhten Krankengeld errechnet und von der ÖGK ausbezahlt. Wenn beispielsweise die wöchentliche Normalarbeitszeit um 50 % herabgesetzt wird, erhalten Sie Wiedereingliederungsgeld in der Höhe von 50 % des erhöhten Krankengeldes.

Antrag

So beantragen Sie das Wiedereingliederungsgeld bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK):

- Sie brauchen eine Wiedereingliederungsvereinbarung mit Ihrem/r Dienstgeber:in und zusätzlich einen Wiedereingliederungsplan. Diese Unterlagen sind Voraussetzung dafür, dass die ÖGK das Wiedereingliederungsgeld bewilligen kann.

- Kontaktieren Sie eine der Beratungsstellen von fit2work. Dort erfahren Sie alles Notwendige. www.fit2work.at

- Wenn es in Ihrem Betrieb eine Arbeitsmedizinerin/einen Arbeitsmediziner gibt, nehmen Sie mit diesem/r Kontakt auf. Eine Beratung bei fit2work ist dann nicht notwendig.

- Bitte übermitteln Sie der ÖGK den Wiedereingliederungsplan, die Wiedereingliederungsvereinbarung und allfällige medizinische Unterlagen per Post, Fax oder E-Mail.

Wiedereingliederungsplan und Wiedereingliederungsvereinbarung als Download verfügbar unter:

https://www.gesundheitskasse.at/cds-content/?contentid=10007.867448&portal=oegkportal

Während der Wiedereingliederungsteilzeit sind Sie pensionsversicherungsrechtlich abgesichert.

Wir sind für Sie da.

Mag. Katharina GRUBER
Sprecherin der Krebshilfe-Berater:innen

Die Diagnose Krebs ist für Betroffene und deren Bezugspersonen ein Schock und das Leben verändert sich auf einen Schlag in vielen Bereichen. Neben der körperlichen Belastung durch die umfangreichen Behandlungen bedeutet eine Krebserkrankung oft auch eine große Belastungsprobe für die Psyche. Unsicherheit, Hilflosigkeit und vor allem Angst sind besonders in der ersten Zeit die vorherrschenden Gefühle. Darum ist es wichtig, dass Patient:innen und ihre Angehörigen Unterstützung von ihrem familiären und sozialen Umfeld sowie einem professionellen Betreuungsteam bekommen.
>>

Die Diagnose Krebs bedeutet für Erkrankte und Angehörige einen Sturz aus dem gewohnten Alltag. Nichts ist mehr so, wie es vorher war. Unsicherheit, Hilflosigkeit und vor allem Angst sind vorherrschende Gefühle. Es ist sehr wahrscheinlich, dass Sie im Laufe der Erkrankung auch an den Rand Ihrer körperlichen und psychischen Belastbarkeit stoßen. Das ist „normal" und nachvollziehbar.

Typische Anzeichen dafür, dass Sie professionelle Hilfe annehmen sollten, wären z. B.

- Ein- oder Durchschlafstörungen
- Innere Unruhezustände
- Depressive Verstimmungen, Antriebslosigkeit
- Gedankenkreisen/Grübeln
- Unmut, Aggressionen
- Angst vor Untersuchungen, medizinischen Eingriffen, weiteren schlechten Nachrichten
- Probleme am Arbeitsplatz
- Probleme in der Familie

Viele Patient:innen und Angehörige beschäftigen und quälen Fragen nach der Lebenszeit und Lebensqualität, Sorgen um die Kinder, die Familie und eine tiefe Traurigkeit, dass man vielleicht nicht mehr „da" sein könnte.

➢ Hilfe unter einem Dach: RASCH.ANONYM.KOSTENLOS.

In den Krebshilfe-Beratungsstellen gibt es professionelle und einfühlsame Hilfe und Unterstützung unter einem Dach. Expert:innen aus verschiedenen Fachbereichen, z. B. der Medizin, der Ernährungswissenschaft, der Psychoonkologie und Sozialarbeit begleiten Sie kompetent und menschlich auf Ihrem Weg. Sie und Ihre Familienmitglieder können in einem Klima der Achtung und Wertschätzung offen über Ihre schlimmsten Befürchtungen, Ängste und innere Not sprechen.

➢ WIR NEHMEN UNS ZEIT, HÖREN ZU UND HELFEN.

Im ausführlichen Erstgespräch wird Ihre individuelle Situation und der genau auf Sie abgestimmte Betreuungsplan besprochen. Sie werden spüren, dass sich vieles sehr rasch verbessert, z. B. die Lebensqualität, Schmerzen oder die Kommunikation in der Familie.

Eine Auflistung aller österreichweiten Beratungsstellen finden Sie am Ende dieser Broschüre.

➢ Weitere Angebote

In Ergänzung zu den persönlichen Beratungsgesprächen bieten wir Patient:innen und Angehörigen ein umfangreiches Informations- und Beratungsangebot:

Broschüren

In der vorliegenden Broschüre finden Sie viele Querverweise auf weitere Broschüren, die für Sie interessant sein könnten. Einen Überblick finden Sie auch unter https://www.krebshilfe.net/services/broschueren/

Krebshilfe-Website

Die Krebshilfe-Website soll Ihnen als Überblick für Informationen und Hilfsangebote dienen: www.krebshilfe.net

MeineKrebshilfe

Mit der neuen Plattform www.meinekrebshilfe.net gibt es ein modernes Online-Angebot: „News", unsere „Webcasts" und „Streaming-Angebote" können ohne Registrierung jederzeit kostenlos abgerufen werden. Auf der zweiten Ebene erhalten registrierte Nutzer:innen individualisierte Informationen zur Krebserkrankung und können online auch ihre psychische Belastung und ihren Gesundheitszustand abfragen. Sie können auch Online-Sprechstunden mit dem / der Krebshilfe-Berater:in in Ihrem Bundesland durchzuführen.

Finanzielle Soforthilfe

Immer öfter kommen Patient:innen durch die Krebserkrankung auch in finanzielle Schwierigkeiten. Zweckgewidmete Spenden geben der Österreichischen Krebshilfe die Möglichkeit, rasch zu helfen. Lesen Sie alles dazu auf den nächsten beiden Seiten oder fragen Sie in einer Krebshilfe-Beratungsstelle in Ihrer Nähe.

„Sie sind nicht allein. Unterstützungsangebote der Krebshilfe" *– Doris KIEFHABER präsentiert im Gespräch mit Dr. Tanja SCHNEIDER das breite Hilfs- und Unterstützungsangebot der Österreichischen Krebshilfe. Hier gehts zum Podcast: https://open.spotify.com/episode/0rTzK8pE9R1OjsKRJo82hb*

>>
Im Umgang mit der Erkrankung gibt es leider kein Patentrezept, es gibt jedoch viele Möglichkeiten der Krankheitsbewältigung. Achten Sie auf Ihre individuellen Bedürfnisse, Vorstellungen und Wünsche. Vielfach ist der Wunsch nach Information vorherrschend. Dieses Recht haben Patient:innen. Richtige Informationen können Unsicherheiten und Ängste maßgeblich verringern. Denn nichts löst mehr Ängste aus als unsere eigene Phantasie.

Die Österreichische Krebshilfe bietet Patient:innen und ihren Familien rasche, unkomplizierte und kostenlose Hilfe an. In allen Belangen rund um die Krebserkrankung können Sie sich an uns wenden. Sie erhalten Beratung und Information zu psychologischen, ernährungstherapeutischen, sozialrechtlichen und medizinischen Fragen:

Aus Liebe zum Leben.

Finanzielle Hilfe

Foto: Marina Probst-Eiffe

Doris KIEFHABER & Martina LÖWE
Geschäftsführung
Österreichische Krebshilfe

Den Soforthilfe-Fonds der Österreichischen Krebshilfe mit ausreichend finanziellen Mitteln auszustatten, ist nicht nur unsere Aufgabe sondern auch Herzensangelegenheit. Erleben wir doch täglich, was es für Patient:innen und Angehörige bedeutet, durch die Krebserkrankung auch in finanzielle Not zu geraten. Danke allen Privatpersonen und Unternehmen, die soziale Verantwortung zeigen und uns unterstützen.

Finanzielle Unterstützung

Aufgrund zweckgewidmeter Spenden von Privatpersonen und Firmen ist die Krebshilfe in der Lage, neben kompetenter und einfühlsamer Beratung von Krebspatient:innen und Angehörigen auch **finanzielle Unterstützung für jene Menschen anzubieten, die, verursacht durch die Krebserkrankung, in finanzielle Not geraten sind.**

Der Krebshilfe-Soforthilfe-Fonds wurde geschaffen, weil eine zunehmend schwierige finanzielle Situation für viele Patient:innen und Angehörige entstand. Viele Krebspatient:nnen verlieren unverschuldet den Arbeitsplatz oder können die zusätzlichen – durch die Erkrankung entstehenden Kosten – (z. B. Rezeptgebühren, Selbstbehalte für Perücken oder Spitalsaufenthalt, u. v. m.) nicht finanzieren.

SOFORTHILFE-FONDS DER ÖSTERREICHISCHEN KREBSHILFE

Der Krebshilfe-Vorstand und der Spendengütesiegelprüfer haben für die Gewährung finanzieller Unterstützung Richtlinien verabschiedet. Jeder Antrag wird eingehend, aber rasch und unbürokratisch geprüft.

- Lebensmittelpunkt muss in Österreich sein.
- Persönliche Vorsprache in einer Krebshilfe-Beratungsstelle.
- Vorlage der aktuellen medizinischen Befunde.
- Einkommensnachweis (auch von Menschen, die im gleichen Haushalt leben, z.B. Partner:in, Eltern etc.).
- Alle anderen rechtlichen Ansprüche müssen ausgeschöpft sein.
- Nachweis jener Kosten/zusätzlicher Ausgaben, die aufgrund der Krebserkrankung entstanden sind und zu der Notlage führen.
- Schriftliche Begründung/Ansuchen (das gemeinsam mit einer/m Krebshilfe-Berater:in erstellt wird).
- Kosten für alternative Methoden werden nicht übernommen.
- Die Krebshilfe behält sich vor, etwaige weitere Nachweise und/oder Unterlagen einzufordern, die zur Beurteilung notwendig sind.

Die Überprüfung der Unterlagen erfolgt sowohl medizinisch als auch sozialrechtlich im „8-Augen-Prinzip“ innerhalb kürzest möglicher Zeit, in der Regel innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt des Antrages und der Unterlagen.

Die Antragsteller erteilen das Einverständnis, dass die vorgelegten Unterlagen durch die Krebshilfe überprüft werden dürfen. Die Krebshilfe verpflichtet sich, sämtliche Daten gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie gem. des Österreichischen Datenschutzgesetzes zu behandeln.

Im Jahr 2024 investierte die Österreichische Krebshilfe rund 2 Mio. Euro für die Beratung und finanzielle Soforthilfe.

BEISPIEL DER SOFORTHILFE

Marion (Name von der Krebshilfe geändert), ist im Mai 2020 mit 25 Jahren leider an Leukämie erkrankt. Die Diagnose war ein Schock und traf Marion auch mitten in einer Phase, in der sie nach erfolgreichem Studium ihren Traumjob angetreten hätte. Marion war verständlicherweise am Boden zerstört. Durch den behandelnden Arzt fand Marion den Weg zur Krebshilfe und erhielt neben einer finanziellen Soforthilfe für krankheitsbezogene Kosten auch eine umfassende psychoonkologische Begleitung und Beratung, um vor allem mit den vielschichtigen Ängsten (Angst vor dem Sterben, Angst vor Isolation, Angst vor den körperlichen Strapazen einer aufwändigen und langwierigen Therapie und Angst vor einer Infektion mit COVID-19) besser umgehen zu können.
Da Marion im Laufe der Therapie auch wieder zu ihren Eltern gezogen ist, wurden auch ihr Vater und ihre Mutter (und ihr Bruder) in ein engmaschiges Betreuungsnetz in der Krebshilfe-Beratungsstelle aufgenommen.

ÖSTERREICHISCHES SPENDEN GÜTESIEGEL Reg.Nr. 05139 WWW.OSGS.AT

Für die Österreichische Krebshilfe ist der sorgsame Umgang mit Spenden selbstverständlich. Dass dem so ist, wird jedes Jahr von unabhängigen Rechnungsprüfer:innen und dem Österreichischen Spendengütesiegelprüfer geprüft und bestätigt.

Beratungsstellen im BURGENLAND

Voranmeldung zur persönlichen Beratung für alle Beratungsstellen im Burgenland unter: Tel.: (0650) 244 08 21 (auch mobile Beratung)
office@krebshilfe-bgld.at
www.krebshilfe-bgld.at

- 7202 Bad Sauerbrunn, Hartiggasse 4 (Der Sonnberghof)
- 7000 Eisenstadt, Johannes von Gott-Platz 1 (KH der Barmherzigen Brüder)
- 7540 Güssing, Grazer Straße 15 (Klinik Güssing)
- 8380 Jennersdorf, Hauptstraße 2 (Praxis Dr. Csuk-Miksch)
- 2460 Bruck an der Leitha (Praxis Mag. Anja Skarits-Haas)
- 7431 Bad Tatzmannsdorf, Am Kurpark 1 (BVAEB - Therapiezentrum Rosalienhof)
- 7400 Oberwart, Dornburggasse 80 (Klinik Oberwart)
- 7350 Oberpullendorf, Spitalstraße 32 (Klinik Oberpullendorf)
- 2421 Kittsee, Hauptplatz 3 (Klinik Kittsee)

Beratungsstelle in KÄRNTEN

Voranmeldung zur persönlichen Beratung unter: Tel.: (0463) 50 70 78
office@krebshilfe-ktn.at
www.krebshilfe-ktn.at

- 9020 Klagenfurt, Völkermarkterstrasse 25

Beratungsstellen in NIEDERÖSTERREICH

2700 Wr. Neustadt, Wiener Straße 69 (ÖGK)
Notfalltelefon: (0664) 323 72 30
Tel.: 050766-12-2297
krebshilfe@krebshilfe-noe.at
www.krebshilfe-noe.at

- 3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3 (bei ÖGK) Tel.+Fax: (02742) 77404
stpoelten@krebshilfe-noe.at
- 3680 Persenbeug, Kirchenstraße 34, (Alte Schule Gottsdorf) Tel.+Fax: (07412) 561 39
persenbeug@krebshilfe-noe.at
- 3340 Waidhofen/Ybbs Tel.: (0664) 514 7 514
waidhofen@krebshilfe-noe.at
- 2130 Mistelbach, Roseggerstraße 46 Tel.: (050766)12-1389
mistelbach@krebshilfe-noe.at

• 2230 Gänserndorf (in der ÖGK)
Tel.: (0664)3237231
mistelbach@krebshilfe-noe.at

• 3580 Horn, Hopfengartenstraße 21/2 (ÖGK)
Tel.: (0664) 886 235 86
horn@krebshilfe-noe.at

Beratungsstellen in OBERÖSTERREICH

4020 Linz, Harrachstraße 15
Tel.: (0732) 77 77 56
beratung@krebshilfe-ooe.at,
office@krebshilfe-ooe.at
www.krebshilfe-ooe.at

• 4820 Bad Ischl, Bahnhofstr. 12 (ÖGK)
Tel.: (0660) 45 30 441
beratung-badischl@krebshilfe-ooe.at

• 5280 Braunau, Jahnstr. 1 (ÖGK)
Tel.: (0699) 1284 7457
beratung-braunau@krebshilfe-ooe.at

• 4070 Eferding, Vor dem Linzer Tor 10
(Rotes Kreuz)
Tel.: (0664) 166 78 22
beratung-eferding@krebshilfe-ooe.at

• 4240 Freistadt, Zemannstr. 33 (Rotes Kreuz)
Tel.: (0664) 452 76 34
beratung-freistadt@krebshilfe-ooe.at

• 4810 Gmunden, Miller-von-Aichholz-Str. 46
(ÖGK), Tel.: (0660) 45 30 432
beratung-gmunden@krebshilfe-ooe.at

• 4560 Kirchdorf, Krankenhausstraße 11
(Rotes Kreuz), Tel.: (0732) 77 77 56
beratung-kirchdorf@krebshilfe-ooe.at

• 4320 Perg, Johann Paur-Straße 1,
(Beratungsstelle Famos)
Tel.: (0660) 927 33 81
beratung-perg@krebshilfe-ooe.at

• 4910 Ried/Innkreis, Marktplatz 3 (ÖGK)
Tel.: (0660) 97 444 06
beratung-ried@krebshilfe-ooe.at

• 4150 Rohrbach, Krankenhausstraße 4
(Rotes Kreuz)
Tel.: (0664) 166 78 22
beratung-rohrbach@krebshilfe-ooe.at

• 4780 Schärding, Tummelplatzstraße 7
(FIM – Familien- & Sozialzentrum)
Tel.: (0664) 44 66 334
beratung-schaerding@krebshilfe-ooe.at

• 4400 Steyr, Redtenbachergasse 5 (Rotes Kreuz)
Tel.: (0664) 91 11 029
beratung-steyr@krebshilfe-ooe.at

• 4840 Vöcklabruck, Franz Schubert-Str. 31
(im ÖGK-Gebäude)
Tel.: (0664) 547 47 07
beratung-vbruck@krebshilfe-ooe.at

• 4600 Wels, Rot-Kreuz-Straße 1 (ÖGK
Tel.: (0660) 50 98 550, (07242) 42896
beratung-wels@krebshilfe-ooe.at

Beatungsstellen in SALZBURG

Voranmeldung zur persönlichen Beratung für alle Beratungsstellen in Salzburg unter:
Tel.: (0662) 87 35 36 oder
beratung@krebshilfe-sbg.at
www.krebshilfe-sbg.at

• 5020 Salzburg, Beratungszentrum der Krebshilfe Salzburg, Mertensstraße 13
Persönliche Beratung nach tel. Voranmeldung

• 5110 Oberndorf, Paracelsusstraße 18.
Seniorenwohnhaus St. Nikolaus Oberndorf
Persönliche Beratung nach telefonischer Voranmeldung

• 5400 Hallein, Krankenhaus Hallein, Bürgermeisterstraße 34. Persönliche Beratung nach tel. Voranmeldung,
jeden 2. Montag im Monat

• 5580 Tamsweg, Sozialzentrum Q4, Postgasse 4
Persönliche Beratung nach tel. Voranmeldung
jeden 2. Montag im Monat

• 5700 Zell am See, Rot Kreuz Haus, Tauernklinikum Zell am See, Paracelsustraße 4
Persönliche Beratung nach tel. Voranmeldung
jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat

• 5620 Schwarzach, Baderstraße 10b, Bildungshaus Kardinal Schwarzenberg Klinikum, Raum K115. Termine donnerstags und samstags, nach Vereinbarung.

Beratungsstellen in der STEIERMARK

• 8042 Graz, Rudolf-Hans-Bartsch-Str. 15-17
Tel.: (0316) 47 44 33-0
beratung@krebshilfe.at
www.krebshilfe.at

• Regionalberatungszentrum Leoben:
8700 Leoben, Hirschgraben 5
(Senioren- und Pflegewohnheim)

Terminvereinbarung und Info
für alle steirischen Bezirke:
Tel.: (0316) 47 44 33-0
beratung@krebshilfe.at

• 8160 Weiz, Marburgerstraße 29
(Gesundheitszentrum)

• 8280 Fürstenfeld, Felber Weg 4 (Rotes Kreuz)

• 8230 Hartberg, Rotkreuzpl. 1, (Rotes Kreuz)

• 8530 Deutschlandsberg, Radlpaßstraße 31
(Rotes Kreuz)

• 8680 Mürzzuschlag, Grazer Straße 34
(Rotes Kreuz)

• 8435 Wagna, Metlika Straße 12 (Rotes Kreuz)

• 8330 Feldbach, Schillerstraße 57 (Rotes Kreuz)

• 8750 Judenburg, Burggasse 102, (Rotes Kreuz)

• 8940 Liezen, Niederfeldstraße 16,
(Rotes Kreuz)

Wenn's weh tut!
1450
Ihre telefonische Gesundheitsberatung

Beratungsstellen in TIROL

6020 Innsbruck, Anichstraße 5 a/2. Stock
Krebshilfe-Telefon: 0512 57 77 68
Tel.: 0512 57 77 68 oder (0699)181 135 33
office@krebshilfe-tirol.at
www.krebshilfe-tirol.at

Psychoonkologische Beratung:
Bitte um telefonische Terminvereinbarung

- Landeck, Schulhausplatz 9; Malserstraße 38/1.Stock, MMag. Veronika Prantner, Tel. 0691-2014973
- Reutte, Zeillerplatz 1; Pflach, Kohlplatz 7a/ Top 25, Mag. Gertrud Elisabeth Köck, Tel. 0664-2251625
- Tarrenz, Pfassenweg 2, DSA Erwin Krismer, Tel. 0676-7394121
- Telfs, Kirchstraße 12, Dr. Ingrid Wagner, Tel. 0660-5697474
- Schwaz, Innsbruckerstraße 2, Dr. Fritz Melcher, Tel. 0664-9852010
- Jenbach, Birkenwald 14, Mag. Gerhard Proksch, Tel. 0660-1223113
- Wörgl, Fritz-Atzl-Str. 6, MMag. Dr. Astrid Erharter-Thum, Tel. 0681-10405938
- Hopfgarten, Marktplatz 1; Walchsee, Alleestraße 30, MMag. Dr. Barbara Mösinger-Strubreither, Tel. 0676-5705743
- Lienz, Rosengasse 13, Mag. Katja Lukasser, Tel. 0650-3772509

Für Kinder und Jugendliche von an Krebs erkrankten Eltern:

- Reutte, Zeillerplatz 1; Pflach, Kohlplatz 7a/ Top 25, Mag. Gertrud Elisabeth Köck, Tel. 0664-2251625
- Innsbruck, Rennweg 7a, MMag. Barbara Baumgartner, Tel. 0664-73245396
- Jenbach, Birkenwald 14, Mag. Gerhard Proksch, Tel. 0660-1223113

Beratungsstellen in VORARLBERG

6850 Dornbirn, Rathausplatz 4,
Tel. (05572) 202388, Fax: (05572) 202388-14
beratung@krebshilfe-vbg.at
www.krebshilfe-vbg.at

• 6700 Bludenz, Klarenbrunnstr. 12,
Tel. (05572) 202388
beratung@krebshilfe-vbg.at

Beratungsstelle in WIEN

1200 Wien, Brigittenauer Lände 50-54,
4. Stg./5.OG
Tel.: (01) 408 70 48, Hotline: (0800) 699 900
beratung@krebshilfe-wien.at
www.krebshilfe-wien.at

Österreichische Krebshilfe Dachverband

1010 Wien, Tuchlauben 19/10
Tel.: (01) 796 64 50,
service@krebshilfe.net
www.krebshilfe.net

Lassen Sie sich helfen!
Die Krebshilfe-Beraterinnen und Berater nehmen sich Zeit, hören zu und helfen.

Geschlechtsneutrale Bezeichnung. Die Inhalte dieser Broschüre richten sich gleichermaßen an Frauen, Männer und Personen, die sich mit keinem Geschlecht identifizieren bzw. keine Geschlechtsidentität haben. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verwenden wir die Bezeichnung „:innen".

Haftungsausschluss. Die Inhalte dieser Broschüre wurden mit größter Sorgfalt und unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen medizinischen Entwicklungen von unseren Expertinnen und Experten bzw. von unserer Redaktion erstellt. Die Österreichische Krebshilfe-Krebsgesellschaft kann dennoch keinerlei Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Korrektheit, letzte Aktualität und Qualität sämtlicher Inhalte sowie jeglicher von ihr erteilten Auskünfte und jeglichen von ihr erteilten Rates übernehmen. Eine Haftung für Schäden, die durch Rat, Information und Auskunft der Österreichischen Krebshilfe-Krebsgesellschaft verursacht wurden, ist ausgeschlossen.

IMPRESSUM: 03/25

Herausgeber und Verleger: Österreichische Krebshilfe • Tuchlauben 19 • A-1010 Wien,
Tel.: +43 (1) 7966450 • Fax: +43 (1) 796 64 50-9 • E-Mail: service@krebshilfe.net • www.krebshilfe.net
Redaktion: Doris Kiefhaber & Mag. Katharina Gruber
Grafik: Gorillas – Agentur für Kommunikation und Design • Druck: Gerin Druck GmbH, www.gerin.co.at
Titelbild: Shutterstock

www.krebshilfe.net